

„GRÜESS DICH DER TEUFL, DANCKH DIER DER TEUFFL“¹

Die großen Hexen- und Zaubererprozesse von Oslip in den Jahren 1635 und 1636

Martin Krenn, Trausdorf

Harald Prickler zum 80. Geburtstag zugeeignet

I. Einführung

Im westungarischen Grenzraum, genauer: im Gebiet der Grafschaft Forchtenstein und Herrschaft Eisenstadt, waren Hexenprozesse² im 16.

¹ Magyar Országos Levéltár (MOL) [Ungarisches Staatsarchiv], Esterházy család hercegi ágának levéltára [Familienarchiv Fürst Esterházy (FamE)], P 123: Esterházy Miklos nádor iratai (Schriften des Palatins Nikolaus Esterházy), 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Güett- und peinliche aussag deß Niclaß Jakhoschützen von Obloppanno, April 1636, fol. 74^r-76^v (im Folgenden: MOL, Verhör Jakhoschüz), hier fol. 75^v (Punkt 27).

² Der Einfachheit halber werden die Begriffe Hexe/Hexerei beibehalten, wenngleich im Kontext der Osliper Prozesse allein von „zauberey“-Delikten gesprochen wurde. Der Begriff „Hexerei“ tritt erstmals während des Konzils von Basel (1431-1437) prominent in die Geschichte ein und schien erst später in die Vergangenheit projiziert worden zu sein (BLAUERT, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts. Hamburg 1989, insbes. S. 56 ff.); zum ersten Mal taucht das Wort „Hexerey“ 1419 in einem Strafprozess vor dem weltlichen Gericht der Stadt Luzern auf (BEHRINGER, Wolfgang (Hg.): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. München 2000 (Neuaufgabe 2010), S. 78). Predigten, Publicationen und Prozessakten der Frühen Neuzeit verwendeten auch nach Etablierung des Hexenbegriffs durch den „Malleus Maleficarum“ (Hexenhammer) von 1487 andere Bezeichnungen (malefici/maleficae, strigae, lamiae, etc.) – siehe hier BINK, Tatjana: Als die Teufel fliegen lern-ten. Zur Genese des Hexenglaubens bis zur Frühen Neuzeit. Göttingen 2008, S. 9 ff.. Etymologisch stammt das Wort Hexe wohl vom althochdeutschen „hagzissa“ (auch „hagazussa“) ab, abgeleitet von „hag“ für Hecke oder Wald. Eine Hexe war damit ein auf Zäunen oder Hecken sich aufhaltendes dämonisches Wesen. Zur Begriffsdiskussion siehe DILLINGER, Johannes: Hexen und Magie. Eine historische Einführung (= Historische Einführungen 3). Frankfurt/Main u.a. 2007, S. 13 ff., LECOUTEUX, Claude: Hagazussa – Striga – Hexe. In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 18 (1985), S. 57-70, hier insbes. S. 58-60 oder SCHILD, Wolfgang: Hexenglaube, Hexenbegriff und Hexenphantasie. In: Lorenz, Sönke (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Karlsruhe 1994, S. 11-47.

und 17. Jahrhundert „*alltägliche Sonderfälle*“³ (Thomas Winkelbauer), analog der Situation in den ‚klassischen‘ österreichischen Erblanden bzw. dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns, zu dem Forchtenstein und Eisenstadt nach Festsetzung der Habsburger und dem erst hypothekarisch-provisorischen, schließlich endgültigen Erwerb durch Herzog Albrecht VI. ab 1441 (Forchtenstein) und 1445 (Eisenstadt) verwaltungsmäßig zählten⁴. Damit wurde eine Herrschaftskontinuität bezeichnet, die beinahe 200 Jahre währen sollte, ehe nach dem Frieden von Nikolsburg (1621) im Jahr 1622 mit dem Geschlecht der Esterházy (Nikolaus I. Esterházy von Galántha) wieder eine ungarische Magnatenfamilie die Herrschaft übernahm⁵; 1647 erfolgte durch den Gesetzesartikel 71 des Preßburger Generallandtages und trotz massiver Proteste der niederösterreichischen Stände auch die formale staatsrechtliche Reincorporierung Eisenstadts in den ungarischen Staatsverband⁶.

In diesem grob skizzierten verfassungsrechtlichen Rahmen vollzogen sich die Hexenprozesse der Jahres 1635 und 1636 in dem spätestens ab

³ WINKELBAUER, Thomas: „... und ist die Gefangene weit und breit mit der Zauberei in großem Geschrei.“ Der Gföhler Zauberei- und Hexenprozeß von 1592/93 in sozial- und rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. In: Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich 58 (1987), S. 3-29, hier S. 3.

⁴ Einführend ERNST, August: Geschichte des Burgenlandes (= Geschichte der österreichischen Bundesländer, hg. von Johann Rainer). 2. Auflage. Wien-München 1991, S. 90 ff. Nicht immer treffsicher, bei den wesentlichen Daten aber firm GRAF, Johann: Die westungarischen Grenzgebiete, vorwiegend von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jhdts. Ein Beitrag zur Klärung der Streitfragen zwischen Österreich und Ungarn. Phil. Diss. Universität Wien 1927, S. 39 ff. sowie Kroye, Rudolf: Geschichte der Herrschaft Eisenstadt bis zum Jahre 1647. Phil. Diss. Universität Wien 1954, passim. Nach wie vor unerlässlich die Darstellung in der leider unvollendet gebliebenen ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE DES BURGENLANDES. Bd. II/1-2: Der Verwaltungsbezirk Eisenstadt und die Freistädte Eisenstadt und Rust. Eisenstadt 1963, hier Band II/1, S. 95-138 (Herrschaft Eisenstadt) sowie ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE DES BURGENLANDES. Bd. III/1-3: Der Verwaltungsbezirk Mattersburg. Eisenstadt 1981, hier Band III/1, S. S. 148-322 (Herrschaft Forchtenstein); weitgehend unbeachtet in der Forschung, in der Darstellung aber unübertroffen die Einleitung von PRICKLER, Leonhard: Das älteste Urbar der Grafschaft Forchtenstein von 1500/1510 (= Burgenländische Forschungen 77). Eisenstadt 1998, insbes. S. XI-XLII.

⁵ Überschreibung von Forchtenstein und Eisenstadt am 4. Januar 1622 (jedoch „*expresse reservatis iuribus regalibus et contributionale austriaco*“), vertragliche Bestätigung dieses Transfers am 19. Januar 1626 (Allgemeine Landestopographie Band II/1, S. 126; ERNST: Geschichte, S. 107 f.).

⁶ ERNST: Geschichte, S. 108 f.

1500 zur Herrschaft Eisenstadt gehörigen Oslip⁷, deren Rekonstruktion über verstreute Quellen im Esterházy'schen Familienarchiv in Budapest (Ungarisches Staatsarchiv, MOL) sowie über Einträge in den Waisenbüchern des Esterházy'schen Wirtschaftsarchivs auf Burg Forchtenstein zumindest im Ansatz möglich scheint⁸. Durch die massive Beeinträchtigung des Stadtarchivs von Eisenstadt im Gefolge großer Brände (1589, 1768, 1776)⁹ ist der Forschung leider ein wichtiger Überlieferungsstrang verlustig gegangen, der sicherlich näheren Aufschluss über die Vorgänge im benachbarten Oslip bzw. über die allgemeinen Verhältnisse im Raum Eisenstadt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hätte geben können.

Der Befund einer auch für andere Regionen anzutreffenden Quellenarmut in den ersten anderthalb Jahrhunderten nach der Epochenschwelle des Jahres 1500¹⁰ steht in gewissermaßen indirektem Zusammenhang mit dem Vorhandensein und der Verfestigung hartnäckiger Klischeebilder von Hexerei und Zauberei. So ist einleitend dem Befund von Sönke Lorenz zuzustimmen, wenn er die im Alltagsverständnis oftmals anzutreffende Verortung der Hexenverfolgungen im Mittelalter destruiert und vielmehr als weitgehend neuzeitliches Phänomen begreift. Bezeichnenderweise gebe aber *„schon diese falsche zeitliche Einordnung [...] zu erkennen, wie wenig uns die Umstände und Ablauf dieses so vielschichtigen und komplexen Phänomens bewusst sind“*¹¹.

⁷ Ersichtlich aus dem ersten Urbar der Herrschaft Eisenstadt des Jahres 1500: ÖStA, FHKA, Alte Hofkammer/Hoffinanz, Niederösterreichisches Vizedomamt, Urbare Nr. 1202. Dieses Urbar wird in der Forschung (und gegenwärtig auch im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs) oft fälschlicherweise in das Jahr 1515 datiert, wie L. PRICKLER (Das älteste Urbar, S. XXX) richtig anmerkt. So findet sich auch im Eintrag der Landestopographie zu Oslip noch das Datum 1515 (ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 839).

⁸ Methodisch luzide dargelegt von PRICKLER, Harald: Hexerei und Zauberei im Burgenland: Forschungsstand und Quellen. In: Dienst, Heide (Hg.): Hexenforschung aus österreichischen Ländern (= Österreichische Hexenforschung 1). Wien 2009, S. 213-229, hier insbes. S. 222 ff.

⁹ PRICKLER, Harald: Eisenstadt im Überblick – Ein historisches Mosaik. In: Ders./Seedoch, Johann: Eisenstadt. Bausteine zur Geschichte. Eisenstadt 1998, S. 3-78, hier S. 38.

¹⁰ So etwa WINKELBAUER: ... und ist die Gefangene, S. 3: *„Aus dem späten 16. Jahrhundert, in das uns der Gföhler Hexenprozeß führt, besitzen wir nur wenige Quellen für die zweifellos allgemeine Verbreitung zauberischer Handlungen in der untertänigen Landbevölkerung.“*

¹¹ LORENZ, Sönke: Hexen und Hexenprozesse im deutschen Südwesten – eine

Umfangmäßig ist die Literatur zur Materie jedenfalls kaum noch zu überblicken. Hexenglaube und Hexenverfolgungen präsentieren sich als Disziplinen übergreifender, keineswegs nur der Historiographie exklusiv vorbehaltenen Forschungsgegenstand, wobei insbesondere die Volkskunde wertvolle Impulse leisten konnte¹². Auch für den westungarischen Raum ist eine umfassende, die einzelnen Herrschaften komparatistisch wie qualitativ in Beziehung setzende Regionalstudie vom Format der ‚großen‘ Monographien Wolfgang Behringers¹³, Johannes Dillingers¹⁴ oder Erik Midelforts¹⁵ nach wie vor ausständig. Immerhin aber besitzt die burgenländische Landeskunde einen Forschungs- und Quellenüberblick aus der gelehrten Feder des hier geehrten Harald Prickler – eine Leistung eigener Art, die gleichsam kaleidoskopartig ein über fünfzigjähriges Forscherleben zur Geschichte des westungarischen Raumes widerspiegelt. Die von Prickler gelieferten Fingerzeige auf die unterschiedlichen Quellenbestände, die näheren Aufschluss über Materialien zu Hexerei und Hexenprozessen zu geben vermögen, stellen im Zusammenhang mit dem von ihm nebstbei getätigten Literaturüberblick (auch die einschlägigen ungarischen Quellenwerke inkludierend) eine unerlässliche Einstiegshilfe in die Thematik dar.

Da ich die Vorstellung eines voraussetzungslosen, gleichsam ‚solipsistischen‘ Herangehens an Probleme der Geschichte unseres Raumes für schlichtweg absurd halte, sei an dieser Stelle auch nicht verheimlicht, dass ich nicht nur wesentliche Anregungen, sondern auch den Hinweis auf die im Esterházyischen Familienarchiv (MOL)

Einführung. In: Schmauder, Andreas (Hg.): Frühe Hexenverfolgungen in Ravensburg und am Bodensee. Konstanz 2001, S. 7-28, hier S. 7.

¹² Für den westungarisch-burgenländischen Raum etwa GAÁL, Károly: Angaben zu den abergläubischen Erzählungen aus dem südlichen Burgenland (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 33). Eisenstadt 1965 oder HORNUNG, Maria: Dämonische Sagengestalten in burgenländischer Volksüberlieferung. In: Burgenländische Heimatblätter 30 (1968), S. 97-105.

¹³ BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit. München-Wien 1987; siehe auch DERS. (Hg.): Hexen und Hexenprozesse.

¹⁴ DILLINGER, Johannes: „Böse Leute“. Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich (= Trierer Hexenprozesse 5). Trier 1999.

¹⁵ MIDELFORT, Erik H. C.: Witch hunting in Southwestern Germany 1562-1684. The social und intellectual foundations. Stanford 1972; siehe auch DERS.: Witchcraft, madness, society, and religion in early modern Germany. A ship of fools. Farnham u.a. 2013.

einliegenden Materialien zu den Osliper Hexenprozessen Harald Prickler verdanke.

Begrifflichkeit

Zwischen ‚einfacher‘ Zauberei und ‚komplexer‘ Hexerei fällt die Scheidung heute wohl ebenso schwer, wie die Grenzen in der Frühen Neuzeit fließend verliefen. In der Forschung jedenfalls wird die Differenz dahingehend verortet, dass Hexerei bzw. Hexenmeisterei¹⁶ neben dem zwingenden Element der Zauberei auch das Bündnis mit dem Teufel einschloss, den die zeitgenössisch oft als „malefizpersonen“ bezeichneten Hexen in erklärter Abkehr vom christlichen Glauben fortan als Gott verehrten – Brian Levack spricht aus diesem Grund auch vom „*kumulativen Konzept der Hexerei*“¹⁷. Unterschiedliche Anschuldigungen konnten dabei gesondert akzentuiert, fallweise auch ‚ganzheitlich‘ vorgebracht werden, wobei, in generalisierender Perspektive, sechs Themenkomplexe und Topoi ein Kontinuum in den frühneuzeitlichen Hexenprozessen bezeichneten: 1. der Pakt mit dem Teufel, 2. der Schadenszauber (das *maleficium*), 3. der Hexenflug, 4. der Hexensabbat, 5. die Teufelsbuhlschaft und – eher fakultativ – 6. die Tierverwandlung¹⁸. Im Prozess gegen die beiden ehemaligen Osliper Dorfrichter Hans Tergoschitz (auch: Tergoschütz, Thergoschütz, Terkoschitz) und Niklas Jacobschitz (auch: Jacobschütz, Jakhoschütz) finden sich alle diese Elemente mehr oder weniger stark ausgeprägt; im Kern ging es dabei immer um die gewissermaßen ‚ontologische‘ Verortung der Hexe und des Hexenmeisters als Personen, die im Dienste von Dämonen und des Teufels standen und mittels okkulten Kräfte einen schädigenden Einfluss auf ihre menschliche und naturräumliche Umgebung ausüben vermochten. Die Hexe erschien vor diesem Hintergrund als numinose und angsterregende Gestalt, die eine geradezu antithetische Position zum christlichen Glauben bekleidete.

Abseits dieser post ex vorgenommenen typologischen Klassifizierung war die Anwendung magischer Praktiken in all ihren Variationen und Ausformungen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit weit

¹⁶ Im Folgenden wird der leichten Lesbarkeit halber auf die männliche Form weitgehend verzichtet und durchgängig von Hexe bzw. Hexen gesprochen.

¹⁷ LEVACK, Brian P.: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. München 2009, hier insbes. S. 39 ff.

¹⁸ SIEFENER, Michael: Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie: Das *crimen magiae* in der Literatur von 1574-1608 (= Rechtshistorische Reihe 99). Frankfurt/Main u.a. 1992, S. 34 f.

verbreitet. „*Das Leben nicht nur der einfachen Leute war durchdrungen von Magie*“, stellt Behringer fest¹⁹. Für den burgenländischen Raum verfügen wir mit der großangelegten Tonaufnahmeaktion der Wörterbuchkanzlei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Phonogrammarchivs (1952-1959, Gesamtleitung Eberhard Kranzmayer) sowie mit der 1961 bis 1964 durchgeführten Feldforschungsarbeit des Volkskundlers Károly Gaál²⁰ über einen beredten Nachweis darüber, dass sich Vorstellungen über Hexen, Magie und Zauberei auch im 20. Jahrhundert noch keineswegs überlebt hatten. Hier manifestiert sich eine Persistenz von ‚abergläubischen‘ Elementen im Volksglauben, als die Aufklärung bereits einem neuen, cartesianisch geprägten Weltbild zum Durchbruch verholfen und Rationalität/Irrationalität nunmehr dichotomisch voneinander geschieden hatte²¹.

Daneben mangelte es zeitgenössisch nicht an hexentheoretischen Reflexionen. Zentrale Fragestellungen in der dämonologischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts kreisten etwa darum, ob Hexen das *maleficium* nach dem Teufelspakt auch selbstständig ausüben konnten – Befürworter der Hexenprozesse bejahten dies nachdrücklich, skeptische Autoren (Jakob von Weiher, Augustin Lercheimer etc.) meldeten Zweifel an²². Die Anleitung zum Hexenflug bzw. das Teufelsgeleit werden von den meisten Verfassern dämonologischer Traktate als gewissermaßen ureigenste Kompetenz des Teufels dargestellt. Petrus Binsfeld, Trierer Weihbischof des 16. Jahrhunderts (1540-1598) und Verfasser des einflussreichen „Tractat / Von Bekantnuß der Zauberer und Hexen“²³, sah es beispielsweise für erwiesen an, dass „*die Zauberer und Hexen*

¹⁹ BEHRINGER, Wolfgang: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung. München 2000, S. 26. Siehe auch DILLINGER: Hexen und Magie, insbes. S. 13 ff.

²⁰ Wie Anm. 12.

²¹ Hierzu HEIDEGGER, Martin: Die Zeit des Weltbildes. In: Ders.: Holzwege. Frankfurt/Main 2003, S. 75-113.

²² MÜNKLER, Marina: Narrative Ambiguität. Die Faustbücher des 16. bis 18. Jahrhunderts (= Historische Semantik 15). Göttingen 2011, S. 207 f.

²³ BINSFELD, Peter: Tractat Von Bekantnuß der Zauberer unnd Hexen. Ob und wie viel denselben zu glauben... Trier 1590, online unter http://books.google.at/books?id=R_07AAAACAAJ&printsec=frontcover&redir_esc=y#v=onepage&q=offt&f=false (zuletzt abgerufen Januar 2015). Die in Wien besorgte Neuauflage dieses Textes (Petrus Binsfeld: Tractat von Bekantnuß der Zauberer vnnd Hexen. Ob und wie viel denselben zu glauben. Hg. u. eingel. von Hiram KÜMPER. Wien 2004) hat in der Forschung ausgesprochen negativen Widerhall gefunden; siehe die Rezension von Johannes DILLINGER in sehpunkte 5 (2005), Nr. 6 [15.06.2005], online unter <http://www.sehpunkte.de/2005/06/8219.html> (zuletzt abgerufen Januar 2015).

/ [...] *offt mit den Leibern / warhafftig unnd wesentlich / von einem Ort zu dem anderen / zu ihrer Versammlungen geführet*“ würden²⁴. Wenn von mancher gelehrter Feder die Verwendung von Flugsalben noch als Unfug beschrieben wurde (Anton Praetorius), so galt es doch als gesichert, dass der „*Teuffel selbst etliche hie und dorthin bißweilen führe*“²⁵. Das Bild des sexuellen Verkehrs des Teufels bzw. der Dämonin mit der Hexe bzw. dem Hexenmeister/Zauberer wiederum begegnet uns dogmatisch abgesichert bereits bei Thomas von Aquin, eine nicht nur im Wortsinn gewichtige Stimme im keineswegs unüberschaubaren Kanon der kirchlichen Lehrmeister²⁶.

Carolina, Landrecht, Landgericht – Zum normativen Rahmen der Osliper Hexenprozesse 1635/36

Von rechtshistorischer Bedeutung im Zusammenhang mit den Hexenprozessen ist die oftmals dem Alltagsverständnis entgegenstehende Tatsache, dass es sich bei den Hexenverfolgungen um ‚ordentliche‘ gerichtliche Verfahren im Sinne der frühneuzeitlichen Jurisprudenz und Verfahrenswirklichkeit handelte, nicht aber um eine wie auch immer geartete Ausformung von Lynchjustiz²⁷. Rechtsgewohnheit traf hier auf eine grundlegende gesellschaftliche Überzeugung: Die reale Existenz von Hexen sahen im 16. und 17. Jahrhundert alle Schichten der Bevöl-

²⁴ Ebd. (unter dem Titel „*Der zwölfte Beschluß*“), pag. 58^v.

²⁵ PRAETORIUS, Anton: Von Zauberey und Zauberern Gründlicher Bericht. Heidelberg 1613, S. 58, online unter <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/F3/praetor/g058-059.htm> (zuletzt abgerufen Januar 2015).

²⁶ THOMAS VON AQUIN: Summa Theologiae I^a, qu. 51 a. 3 ad 6. Die entscheidenden Passagen in deutscher Übersetzung gem. der „Bibliothek der Kirchenväter“: „*Unter den ‚Söhnen Gottes‘ werden an dieser Stelle die Kinder Seths verstanden und unter den ‚Töchtern der Menschen‘ jene, welche aus dem Geschlechte Kains waren. Und es ist das nicht wunderbar, daß daraus Riesen geboren werden konnten; es waren nämlich nicht alles Riesen. Es existierten deren aber vor der Sündflut weit mehr wie nachher. Damit kann jedoch bestehen bleiben, daß nicht sowohl die Engel als vielmehr die Dämonen über den Samen irgend welche Gewalt haben; wie sie ja auch Gewalt besitzen über die Erzeugung anderer Dinge. Dann bleibt aber der so geborene Mensch immer der Sohn jenes Menschen, von dem er gezeugt worden; und ist nicht ein Sohn des Dämon.*“ (online unter <http://www.unifr.ch/bkv/summa/kapitel52-3.htm>, zuletzt abgerufen Januar 2015). Siehe hier auch LINSENMAN, Thomas: Die Magie bei Thomas von Aquin (= Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der Mittelalterlichen Theologie und Philosophie, N.F. 44). Berlin 2000, S. 227 f. – Thomas hatte im Übrigen auch nicht an der Möglichkeit gezweifelt, mit dem Teufel Nachkommen zu zeugen, was jetzt zweifelsohne ein Spezifikum der weiblichen Hexengestalten darstellte.

²⁷ LORENZ: Hexen und Hexenprozesse, S. 15.

kerung für erwiesen an. Wiewohl nun die 1532 auf dem Reichstag von Regensburg ratifizierte „Constitutio criminalis Carolina“, die „Peinliche (Hals-)Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V., aufgrund der im letzten Satz der „*Vorrede*“ eingeschriebenen salvatorischen Klausel in den österreichischen Erbländen nur subsidiäre Geltung beanspruchen konnte (so sollte den „*Churfürsten Fürsten und Stenden / an iren alten wohlherbrachten rechtmessigen unnd billichen gebreuchen / nichts benommen*“ werden²⁸), wird dem reichsrechtlich aufgestellten Regelwerk eine gewisse Vorbildwirkung nicht abzuspüren sein²⁹, insbesondere was den Einsatz der so genannten „peinlichen Befragung“, also des Instruments der Folter im Inquisitionsprozess anbelangte³⁰. Die entsprechenden Artikel der *Carolina* (Artikel 44, 45, 52, 109) in Bezug auf Zauberei und Hexerei wurden von der Literatur bereits breit rezipiert³¹, sodass an dieser Stelle der Hinweis genügen kann, dass sich die *Carolina* keineswegs durch einen ‚rationalen‘ Umgang mit dem Phänomen der Hexerei auszeichnete, jedoch versuchte, durch die von ihr aufgestellten Normative Willkürhandlungen und Gewaltexzesse im Verfahren hintanzuhalten und die Denunziationspraxis auf ein geregeltes Fundament zu stellen (Artikel 44)³². Dass sich dies nicht zuletzt angesichts des

²⁸ CAROLINA 1532: Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten unüberwindlichsten Keyser Karls des fünfften unnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gericht ordnung... Mainz 1533, pag. 2^v, online unter <http://daten.digital-sammlungen.de/~db/0002/bsb00029222/images/> (zuletzt abgerufen Januar 2015). Hinzuweisen ist zudem auf die exzellente Kommentierung der Carolina durch den großen Rechtswissenschaftler RADBRUCH, Gustav: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). 5., verb. und erg. Auflage hg. von Arthur Kaufmann. Stuttgart 1980.

²⁹ So habe sich nach Radbruch die Carolina gegenüber den partikularen Landesrechten „praktisch gegen diese durchgesetzt, da die Gerichte zunehmend nach der Carolina wegen deren rationalerem Gehalt judiziert haben“ (Gustav Radbruch. Gesamtausgabe, hg. von Arthur KAUFMANN. Band 8: Strafrecht II, bearb. von Arthur KAUFMANN. Heidelberg 1998, S. 370).

³⁰ Allgemein: STRÖHMER, Michael: Carolina (Constitutio Criminalis Carolina, CCC). Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. im Kontext der frühneuzeitlichen Hexenprozesse [2010], online unter https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/sachbegriffe/art/Carolina_Const/html/artikel/1586/ca/9334b35039/ (zuletzt abgerufen Januar 2015).

³¹ Zur ersten Orientierung BAUMGARTNER, Dieter: Der strafrechtliche Tatbestand der Hexerei (Zauberei). In: Floßmann, Ursula/Putschögl, Gerhard (Hg.): Hexenprozesse. Seminar zur Geschichte der Strafrechtspflege (= Sozialwissenschaftliche Materialien, hg. von Ingo Mörth und Franz Wagner). Linz 1987, S. 52-59, hier S. 54-56.

³² SCHLAG, Juliane: Besagung [2010], online unter <https://www.historicum.net/>

massiven, von der *Carolina* gedeckten Einsatzes von Folter gegenüber der Zauberei verdächtigten Personen (Artikel 44, 45³³) als „*Irrglaube*“ herausstellte, wie Eberhardt Schmidt betonte³⁴, wird in Teilen der Forschung als die besondere „*Tragik*“ dieses Gesetzeskanons begriffen³⁵. Zweifelsohne aber war mit der Fokussierung der carolinischen Deliktsbeschreibung auf (ausschließlich) den Schadenszauber als maßgebliches Indiz für das Vorhandensein von Hexerei eine Versachlichung intendiert, die nun nicht mehr auf ‚Vertragsbestandteile‘ eines vermeintlichen Teufelspaktes (Hexenmal, Hexensabbat) abzielte; auch sollte nur noch der des Schadenszaubers überführte Delinquent mit dem Feuertod bestraft werden (Artikel 109³⁶). Ohne Schadenszauber also keine Todesstrafe; ein Prinzip, das jedoch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchbrochen wurde. So stellte etwa die „Kursächsische Kriminalordnung“ des Jahres 1572 bereits den Teufelspakt unter Todesstrafe („[...] *so jemand in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem Teufel Verbündnis aufrichtet, ungeht oder zu schaffen hat, daß diesel-*

[themen/hexenforschung/lexikon/sachbegriffe/art/Besagung/html/artikel/7939/ca/5fbb117e32d055de39c5b7af3a14ded6/](http://www.uni-mannheim.de/mateo/desbillons/bambi/seite84.html) (zuletzt abgerufen Januar 2015). Dazu in strafprozessualer Perspektive auch KOCH, Arnd: Denunciatio. Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts (Juristische Abhandlungen 48), Frankfurt/Main 2006, S. 67 ff.

- ³³ CAROLINA 1532, Artikel 44, pag. X^v unter dem Titel „*Von Zauberey gnugsam anzeygung*“: „*Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen / oder jemands zu bezaubern bedrahet [...] / das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey / und gnugsam ursach zu peinlicher frage*“ sowie ebd., Artikel 45, pag. X^v und XI^r unter dem Titel „*Von peinlicher frag*“: „*Item so der argkwon unnd verdacht eyner beklagten und verneynten mißhandlung / als vorstehe erfunden und für bewiesen angenommen / oder bewisen erkant würd / So soll dem anleger auff sein begern / alßdann eyn tag zu peinlicher frage benant werden. [...]*“
- ³⁴ SCHMIDT, Eberhard: Inquisitionsprozeß und Rezeption. Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert. In: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 124). Leipzig 1941, S. 3-85, hier S. 81.
- ³⁵ So etwa LORENZ: Hexen und Hexenprozesse, S. 17.
- ³⁶ CAROLINA 1532, Artikel 109, pag. XXIII^v: „*Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt / soll man straffen vom leben zum todt / unnd man solle solche straff mit dem feuer thun. [...]*“ – Eine ähnliche Position hatte im Übrigen schon Artikel 131 der „*Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung*“ von 1507 vertreten: „*Straff der Zauberey. Item So yemant den leuten durch Zauberey schaden oder nachteyl zufüget / sol man straffen vom leben zum tode / und man sol solche straff gleych der ketzerey mit dem feuer thun. [...]*“ (online unter <http://www.uni-mannheim.de/mateo/desbillons/bambi/seite84.html>, zuletzt abgerufen Januar 2015).

*bige Person, ob sie gleich mit Zauberei niemand Schaden zufügt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden soll*³⁷). Die Vorbildwirkung dieser Verordnung ist enorm, betrachtet man sich etwa die Regelungen der „Bayerischen Halsgerichtsordnung“ oder des „Kurfälzischen Landrechts“ von 1587.

Stellt man nun die detaillierten Regelungen der *Carolina* den zentralen rechtlichen Quellen im westungarischen Grenzgebiet zum Erzherzogtum Österreich unter der Enns gegenüber, so fällt zuerst ein Fehlen entsprechender Normative³⁸ wie der Fortbestand einer bereits 1514 erlassenen Ordnung über anderthalb Jahrhunderte auf: Die in diesem Jahr verabschiedete niederösterreichische Landgerichtsordnung sah in § 43 in der „*Zauberey*“ eben jenen Tatbestand verwirklicht, der nach § 30 „*für Malefytz und Landtgerichtshennndl bedacht und verstanden*“ werden sollte³⁹. Über spezielle landesfürstliche Verfügungen wurden Spezialinstruktionen zum Umgang mit Zauberei ausgegeben (so im Generalmandat Ferdinands I. vom 18. September 1544⁴⁰ oder den Policyordnungen Maximilians II. aus den Jahren 1566/1568⁴¹), ehe

³⁷ KURSÄCHSISCHE KRIMINALORDNUNG 1572, S. 74 f., zit. nach BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 158.

³⁸ Grundlegend: PAUSER, Josef: Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy-, Malefiz- und Landesordnungen). In: Ders./Scheutz, Martin/Winkelbauer, Thomas (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44). Wien-München 2004, S. 216-256.

³⁹ LANDGERICHTSORDNUNG ÖSTERREICH UNTER DER ENNS 1514: Hierine sein die Arttiglik der Lanndgericht des Furstenumb Oesterreich durch die Romisch Kayserlich Maiestat etc. aufgericht [elektronische Edition Heino Speer 2011/2013], online unter <http://repoestrg.info/wp/territorien/niederosterreich-rechtsquellen/osterreich-unter-der-enns-landgerichtsordnung-1514/#A47> (zuletzt abgerufen Januar 2015). Die elektronische Ausgabe basierend auf HYE, Anton: Beitrag zur österreichischen Strafrechtsgeschichte. In: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde 1844/1, S. 353-390.

⁴⁰ IGNATIEFF, Nathalie: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. Diplomarbeit. Universität Wien 2009, S. 17. Das Mandat sah die Verfolgung von weiblichen Wahrsagern und Zauberern im Hinblick auf dabei verübte Betrügereien vor, dezidiert jedoch noch nicht die Todesstrafe.

⁴¹ Ebd., S. 18 Erneut wurde das Verbot von Zauberei und Wahrsagerei festgeschrieben, abermals jedoch nicht mit der Todesstrafe sanktioniert. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Policyordnung 1568 niemals rechtsgültig promulgiert wurde; für Winkelbauer nur wenig problematisch, da sie „*von der Ordnung von 1566 inhaltlich nur geringfügig abweicht*“ (WINKELBAUER, Thomas: Gundakar von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren (= Fontes Rerum

sich in der „Landgerichtsordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns“, der so genannten „Ferdinanda“, die Zauberei als Malefizdelikt einer neuerlich prominenten Behandlung erfreuen durfte⁴². Historiker konstatieren jedenfalls in der *Ferdinanda* von 1656 ein dezidiertes Abgehen von der *Carolina* zugunsten der nunmehr in den Vordergrund tretenden Rezeption des „Hexenhammers“⁴³. Heide Dienst, eine der profundesten Kennerinnen der Materie, fasst diese „Neue peinliche Landgerichtsordnung“ gar als eine „*Paraphrase zur Dämonologie des Hexenhammers*“ auf⁴⁴. Dies sollte sich auch dahingehend manifestieren, dass nunmehr auch der Teufelspakt explizite Berücksichtigung fand und eine rechtliche Sanktionierung nach sich ziehen sollte⁴⁵. Unbestritten erscheint die Tatsache, dass die *Ferdinanda* hier nicht genuin rechtssetzend tätig wurde, sondern bereits gebräuchliche Praktiken in einen übergeordneten rechtlichen Rahmen einpasste und damit gleichsam legalisierte (bzw. nachträglich legitimierte).

Austriacarum, Dritte Abteilung: Fontes Iuris, Bd. 19). Wien-Köln-Weimar 2008, S. 55). Generell PAUSER: Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 224. Umfassend zur Policyordnungsreform Maximilians II. DERS.: „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“. Kaiser Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im Ringen um die „gute pollicey“. In: Rosner, Willibald (Hg.): Recht und Gericht in Niederösterreich (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31). St. Pölten 2002, S. 17-66 sowie DERS.: Quellen und Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte der Policyordnungsreform Maximilians II. (1564-1576). In: ebd., S. 67-122.

⁴² LANDGERICHTSORDNUNG ÖSTERREICH UNTER DER ENNS 1656: Land-Gerichts-Ordnung Deß Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter Ennß [1656]. In: Codex Austriacus. Band I. Wien 1704, Art. 60 „Von der Zauberey“, S. 659-729, hier S. 688-690.

⁴³ RASER, Dorothea: Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich. Diplomarbeit. Universität Wien 1987, S. 7-9 (gekürzt und verdichtet: DIES.: Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich. In: Unsere Heimat 60 (1989), S. 14-41). Siehe auch GRIESEBNER: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (= Frühneuzeit Studien 3). Wien 2000, S. 84 f.

⁴⁴ DIENST, Heide: Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern: 15. bis 18. Jahrhundert. In: Zöllner, Erich (Hg.): Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte (= Schriften des Instituts für Österreichkunde 48). Wien 1986, S. 70-94, hier S. 73.

⁴⁵ RASER: Zauberei- und Hexenprozesse (1989), S. 15. Der Fragenkatalog auch abgedruckt bei FAHRNER, Sandra: „in des Teufels gehaisß und namen“. Magie- und Hexenprozesse im frühneuzeitlichen Landgericht Wiener Neustadt anhand ausgewählter Beispiele. Diplomarbeit. Universität Wien 2007, S. 35 f.

Ordentlicher Gerichtshof für Hexereiprozesse war jedenfalls bereits in der Landgerichtsordnung von 1514 das über den Blutbann verfügende Landgericht⁴⁶ – im Falle der Osliper Hexenprozesse eben das Landgericht der Herrschaft Eisenstadt. Dieses bereits von der Familie Kanizsai im Hochmittelalter ausgeübte Landgericht, von August Ernst und Josef Karl Homma ausführlich beschrieben⁴⁷, umfasste den gesamten Bereich der Herrschaft Eisenstadt, „*wie soliches von alterher mit seinen ordentlichen hottern ausgemerkt ist*“⁴⁸. Die notwendigen Voruntersuchungen und Vorerhebungen im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Verfahren sollten im Eisenstädter Schloss durchgeführt werden, das über entsprechende Räumlichkeiten verfügte und sich als eine Art frühneuzeitliches Gegenstück zur Untersuchungsanstalt ‚Josefstadt‘ bereits in der Vergangenheit bewährt hatte: „*Unnd wann in solichen bezirkh malefizische personen gefänkhlichen einkhumben, dieselben sollen, wie von alter herkhumben, wol verwarter in das gschlosz zu der Eisenstat am dritten tag überantwort werden.*“⁴⁹ Detailliert geregelt wurden auch die Kosten eines zu Ende geführten Blutgerichtsverfahrens, so dieses tatsächlich mit einem Todesurteil enden sollte. In dem Falle also, dass „*soliche person, die das leben verwirkht unnd den todt verschuldet hat, einkhumbt, so solle der inhaber Eisenstadt soliche auf seinen uncosten richten lassen*“⁵⁰. Für einen geordneten Rückfluss wurde jedoch insofern Sorge getragen, als die Landgerichtsordnung eine Häuserabgabe zwischen einem Kreuzer und vier Pfennigen pro Delinquenten zum verpflichtenden Regulativ erklärte.

II. Die Prozesse gegen die Osliper Tergoschitz, Jacobschitz und Wubnitsch 1636 – Ansätze einer Tiefenanalyse

Angesichts des zentralen verfahrensrechtlichen Stellenwerts, der den in den Verhören getätigten Aussagen beigemessen wurde, ist es unerlässlich, diese Aussagen auf typologische Muster der ‚klassischen‘ Hexenlehre zu

⁴⁶ Siehe auch FEIGL, Helmuth: Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16). St. Pölten 1964 (Neuaufgabe 1998), S. 174-185.

⁴⁷ ERNST, August/HOMMA, Josef Karl: Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. I. Abteilung: Die Landgerichtskarte, Nachtrag Burgenland. Wien 1958, S. 15.

⁴⁸ Siehe ebd. sowie ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/1, S. 122.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.

untersuchen, Kategorisierungen vorzunehmen und die Ergebnisse in Beziehung zu anderen Prozessen aus der (erweiterten) Region zu setzen. Neben dem in unmittelbarer Nähe zu Oslip stattfindenden Hexenprozess von Schützen am Gebirge 1624, über den die ortskundliche Literatur Auskunft gibt⁵¹, bietet sich in vergleichender Perspektive insbesondere der niederösterreichische Grenzraum an, wo in zeitlicher Nähe zum Osliper Prozess etwa in Hainburg 1617/1618⁵² und 1624⁵³ größere Hexenprozesse stattgefunden haben (zur allgemeinen Kontextualisierung siehe Punkt III).

Nicht zu überraschen vermag jedenfalls die Besetzung des „*unbardeyischen gedingß*“ mit einem Offizial – Richter Leopold Teutscher – aus der niederösterreichischen Grenzstadt Bruck an der Leitha. Landesgerichtsherr Nikolaus Esterházy griff hier auf eine bewährte Praxis zurück, die bereits für die Zeit der österreichischen Verwaltungshoheit über die Herrschaft Eisenstadt nachweisbar ist⁵⁴. Eher ungewöhnlich mutet hingegen der Ort der Gerichtshandlung – Purbach – an, da sich die Verdächtigen durchwegs in den Verliesen von Schloss Eisenstadt bzw. Burg Forchtenstein in ‚Untersuchungshaft‘ befanden. Möglicherweise haben aber auch hier neben der größeren räumlichen Nähe Purbachs zu Bruck und der ‚Beteiligung‘ auch Purbacher Einwohner an den Prozessen von 1636 gänzlich banale Gründe eine Rolle zur Entscheidungsfindung beigetragen⁵⁵.

Der Quellenbefund

Mit Blick auf den Quellenbefund muss einleitend festgehalten werden, dass die Vollständigkeit der im Folgenden präsentierten Dokumente fraglich bleibt. Zweifelsohne kam es im Raum Oslip-Purbach in

⁵¹ Angeklagt war die Schützenerin Prisalitz und deren „*gespielin*“, siehe THEUER, Franz: Kommentar zur Arbeit von Hans Kietaihl. In: Chronik der Gemeinde Schützen am Gebirge von der Frühzeit bis zur Gegenwart. Red. von Franz Theuer. Schützen am Gebirge 1996, S. 92 f.

⁵² IGNATIEFF: Hexenprozesse.

⁵³ LANG, Ines: „Das zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jahrn geben [...]“ – Zwei Hexenprozesse im Hainburg des Jahres 1624. Diplomarbeit. Universität Wien 2008.

⁵⁴ So etwa Stadtarchiv der Gemeinde Bruck an der Leitha, Ratsprotokolle, Ratsprotokoll 1590-1593: Eintrag vom 21.4.1593, wo Andre Wanckher und Hieronime Hering zu einem „*unpartheyischen geding*“ nach Eisenstadt abgeordnet werden.

⁵⁵ Harald Prickler vermutet etwa, dass Purbach über das beste Wirtshaus der näheren Umgebung verfügte und aus diesem Grund eine besondere Attraktivität als Austragungsort offizieller Angelegenheiten aufwies (mündliche Auskunft vom 4.1.2015).

den 1630er Jahren zu zwei Prozesswellen: 1635 und 1636. Aus dem Jahr 1635 haben sich keine Verhörprotokolle erhalten – über die Vorgänge in diesem Jahr sind wir nur rudimentär über Inhalte der Protokolle des Jahres 1636 sowie den spärlichen Informationen aus den Verlassenschaftsabhandlungen in den grundherrschaftlichen (esterházyischen) Waisenbüchern von Oslip unterrichtet.

Oslip schien in jenen Jahren tatsächlich eine Hochburg des Hexenglaubens bzw. der Hexenverfolgung gewesen zu sein. So haben sich in den Akten des Ungarischen Staatsarchivs drei Hauptprotokolle gegen der Hexerei bezichtigte Personen – Männer wie Frauen – erhalten: die Verhörprotokolle von Hans Tergoschitz⁵⁶, Niklas Jacobschitz⁵⁷ sowie Peter Wubnitsch⁵⁸. Aus diesen Protokollen sowie einem beigelegten, aufschlussreichen Verzeichnis derjenigen Personen, „auf welche vor dem den 21 Aprill anno 636 ersezten unparthayischen recht zue Puerpach Hannß Tergoschiz und Nickhl Jacoschiz beede von Oßlop in ihr güet- und peinliche examen bekhendt und ihnen in das gesicht gesagt haben, daß sie zaubern sein“⁵⁹, lässt sich das ganze Ausmaß der Verfolgungswelle erahnen. Nicht weniger als (mindestens) 14 Einwohner Oslips gelangten in den Fokus der Anklage: die bereits erwähnten Tergoschitz, Jacobschitz und Wubnitsch, die von ihnen offensichtlich denunzierten Peter Ruschditz, Marusch Wellawitsch, Dorothea Mataitschitz (auch: Mataischüz), Marusch Ribitsch und Marusch Tadawitsch⁶⁰. 1635 verurteilt bzw. hingerichtet worden waren

⁵⁶ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Güet- und peinliche außag des Hannsen Thergoschützen vonn Oßlop, April 1636, fol. 69^v-73^v (im Folgenden: MOL, Verhör Thergoschüz).

⁵⁷ MOL, Verhör Jakhoschüz.

⁵⁸ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Güeth- unnd peinliche aussag Petter Wubnitschen von Oßlopp, 23. und 28.4.1636, fol. 85^v-86^v (im Folgenden: MOL, Verhör Wubnitsch).

⁵⁹ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Verzeichnis derjenigen persohnen, auf welche in der tortur von denen Oßlopperischen zauberischen persohnen bekhendt worden, 21.-23.4.1636, fol. 87^r (im Folgenden: MOL, Verzeichnis).

⁶⁰ Ebd. Im Verhörprotokoll von Jacobschitz firmiert Marusch Tadawitsch nicht als Ehefrau des Paul Tadawitsch, sondern eines Paul Rodawitsch („Marusch des Paull Rodawitschenn schmidts weib zue Oßlop“): MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Güett- und peinliche aussag deß Niclaß Jakhoschützen von Oßloppanno, April 1636, fol. 74^r. Da auch im genannten Verzeichnis die Marusch Tadawitsch als Frau des Schmieds bezeichnet wird, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um zwei Personen handelt, sondern

Marusch Maschitz (auch: Maschüz), Georg Nackowitsch, Ellena Violitsch, Stanna Verschitz (auch: Verschüz), Lorenz Leickhowitsch und Torothea Leickhowitsch⁶¹; 1624 hatte die Prozesswelle offensichtlich mit Ellena Schuischitz (auch: Schuischüz) den Anfang genommen, die sich ihrer Hinrichtung aber durch Flucht entziehen konnte⁶². Offensichtlich war auch Tergoschitz bereits 1635 ins Visier der Inquisitoren gekommen, konnte aber seinen Schergen vorerst entkommen und war „*außergerissen*“, wie das Verhörprotokoll vermerkt⁶³. Jedenfalls schien er sich eine nicht unbeträchtliche Zeit bei Bekannten – durchwegs „*vornemben leuten*“ – sowie nicht zuletzt auch in Klöstern versteckt gehalten zu haben⁶⁴, ehe er sich offensichtlich (freiwillig?) wieder in der Herrschaft Eisenstadt einfand und der Obrigkeit stellte.

Angesichts einer 1635/36 wahrscheinlichen Einwohnerzahl von gewiss nicht mehr als 100 – hauptsächlich kroatischsprachigen – Lehensfamilien in Oslip⁶⁵ (großzügig hochgerechnet 400 Personen) ergibt sich, dass 3,5 Prozent oder knapp jeder Dreißigste der örtlichen Osliper Bevölkerung der Hexerei verdächtigt wurden. Hinzu kamen im Dezember 1635 und April 1636 noch Prozesse gegen die Purbächer Maria Salome Assoly (Ehefrau des Thomas Assoly)⁶⁶, Michael Weiss⁶⁷ und Georg

hier ein zeitgenössischer Schreibfehler vorliegt.

⁶¹ Esterházy-Archiv Forchtenstein, Protokoll-Nr. I-268, Waisenbuch Oslip 1597-1700, fol. 100^r ff.

⁶² Ebd.: Inventarium unnd Schätzung nach Ellena Schuischüzin, fol. 100^r-101^v, hier 101^r.

⁶³ MOL, Verhör Thergoschüz, fol. 69^r (Punkt 1).

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Das Eisenstädter Urbar von 1589 zählt 97 Lehensfamilien (ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 844), ansässig in 8 Ganz-, 41 Halb- und einem Viertel-lehenhaus und 13 Hofstätten (ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 847). In der Folge schien damit ein knapp ein Jahrhundert haltender Höchstwert im Bevölkerungsstand erreicht, was wohl nicht zuletzt der insgesamt unsicheren politischen Situation geschuldet war (Türken, Bethlen, Rákóczi), die große Migrationsbewegungen nicht sonderlich förderte. Auch datiert das nächste Urbar mit gesicherten Angaben erst wieder ins Jahr 1675; demnach befanden sich in Oslip 111 Lehensfamilien (ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 844) – keine signifikante Steigerung im Vergleich zu den 97 Familien des Jahres 1589, was Rückschlüsse auf ein äußerst entbehrungsreiches Jahrhundert zulässt.

⁶⁶ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Verhörprotokoll der Maria Assoly, Dezember 1636, fol. 91^r-94^v [ohne rückwärtigem Rubrum].

⁶⁷ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Güett- und peinliche aussagen Michael Weissens von Veldtkirchen gebür-

Lampacher⁶⁸. 1635 und 1636 wurden somit (mindestens) 17 Personen aus Oslip und Purbach der Prozess gemacht bzw. Vorerhebungen eingeleitet. Darob von einem wahren ‚Hexenstrudel‘ zu sprechen, dessen Ausmaße durchaus mit der großen Hainburger Prozesswelle der Jahre 1617/18 vergleichbar sind, erscheint gewiss nicht unberechtigt.

Akten- bzw. quellenkundlich ist zudem darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht um unmittelbare, von der Forschung als „artikuliert“ bezeichnete Verhörprotokolle handelt⁶⁹, die typischerweise in eine Niederschrift der gestellten Fragen (das so genannte „Interrogatorium“) und die hierauf bezogenen Antworten („Responsorium“) gegliedert sind. Die vorliegenden Quellen stellen vielmehr so genannte „summarische“ Protokolle dar, die anstelle des Frage-Antwort-Schematas eine in indirekter Rede wiedergegebene Nacherzählung der Aussage beinhalten⁷⁰. Es ist mit Blick auf die vorliegenden Quellenstücke nicht unplausibel, dass es sich bei ihnen um nachträgliche, in Reinschrift angefertigte Niederschriften (womöglich Auszüge) aus den ursprünglichen Konzepten handelt. Nur indirekt kann jedenfalls auf die in den Verhören gestellten Fragen rückgeschlossen werden. Die nummerierten Punkte folgen dabei augenscheinlich keinem strengen inhaltlichen Muster oder genauem aktenkundlichen Korsett – ähnliche oder zusammengehörige Inhalte finden sich oftmals verstreut unter ganz unterschiedlichen Punkten, andererseits sind einzelne Punkte fallweise auch miteinander vermischt. Formal lassen sich die Protokolle damit als durchaus disparat charakterisieren. In Anlehnung an die von Valentinitich entwickelte Typologie von Gerichtsakten – Valentinitich unterscheidet zwischen Fahndungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsakten⁷¹ – handelt es sich bei

tig etc., April 1636, fol. 77^v-78^v.

⁶⁸ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Güett- und peinliche aussag Geörgen Lampachers von Schottwien, April 1636, fol. 79^v-80^v.

⁶⁹ SCHEUTZ, Martin: Gerichtsakten. In: Pauser, Josef/Ders./Winkelbauer, Thomas (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44). Wien-München 2004, S. 561-571, hier S. 563.

⁷⁰ Ebd. Der von Wührer vorgeschlagene Terminologie („Aussageprotokolle“) kann daher durchaus beigeprägt werden: WÜHRER, Jakob: Der verweigerte Himmel. Kindesmörderinnen vor dem Landgericht Lambach im 18. Jahrhundert (= Quellen zur Geschichte Oberösterreichs 6). Linz 2007, S. 22.

⁷¹ VALENTINITICH, Helfried: Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle der Alltagsgeschichte des Barockzeitalters. In: Pickl, Othmar/Feigl, Helmut (Hg.): Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock (=

den vorliegenden Quellen jedenfalls um Strafgerichtsakten. Auszugehen ist aber zweifelsohne davon, dass die Verhöre einem im Rechtsgebrauch dieser Zeit üblichen Fragenkatalog folgten, der wohl nicht zu Unrecht als eine Vorform des Fragenkatalogs der Landgerichtsordnung von 1656 (insbesondere der Artikel 32 und 60) bezeichnet werden kann.

Über konkrete Datumsangaben schweigen sich die Niederschriften aus, wohl aber werden einzelne Orte im Detail bezeichnet – sowohl im Hinblick auf die Verhörsituation (Schloss Eisenstadt, Burg Forchtenstein) als auch auf die finale Abhaltung des Landgerichts (Purbach). Die Urteile sind durchgehend mit Orts- und Zeitangaben versehen (ebenso das Datum der Urteilsabänderung durch den Landesgerichtsherrn), der exakte Zeitpunkt der Hinrichtung bleibt offen. ‚Objektive‘ Daten, die in den Verhören offenbar gezielt eruiert wurden, fungierten schließlich als konkretes Belastungsmaterial; zeitliche, geographische und persönliche Angaben dienten schließlich der Konstruktion einer in sich stichhaltigen Anklage.

Auf der inhaltlichen Ebene lassen sich die Osliper Verfahren daher als geradezu paradigmatische Beispiele frühneuzeitlicher Hexenprozesse bezeichnen. Die bekannten Themenkreise werden teils prominent behandelt: Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat und Hexenflug (bzw. Teufelsfahrt), Kannibalismus und die verschiedenen Ausformungen des ‚*zaubers*‘: Wetterzauber, Krankheitszauber, Ernte- und Viehzauber. Entlang der genannten Themenkreise soll im Folgenden eine nähere Analyse der Osliper Hexenprozesse durchgeführt werden.

Teufelspakt

Eine zentrale Stellung im ‚System‘ der Hexenprozesse wurde dem Teufelspakt beigemessen, mit dem das Bündnis zwischen der Hexe und dem Teufel auch formal geschlossen wurde. Materialisierter Ausdruck des Paktes und eine Art ‚Besiegelung‘ des Vertrages war das Teufelsmal (*stigma diabolicum*), nach dem konsequenterweise in allen drei analysierten Verhören gesucht wurde – und das justament auch jedes Mal aufgefunden wurde. Zumeist handelte es sich dabei um ein Muttermal oder einen Leberfleck, der in der Folge vom Freimann auf seine Funktion als Hexenstigma geprüft werden musste, wobei in

Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 5, zugleich Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Sonderbd. 1992). Wien 1992, S. 69-82, passim.

der überwiegenden Anzahl der Fälle die ‚Blutprobe‘ zur Anwendung gelangte: Mit einer Nadel wurde in das Mal gestochen; floss Blut heraus, so figurierte es nicht als das gesuchte Teufelsmal, das solcherart, symbolisch überhöht, eine nicht uncharakteristische Wertumkehr der Wundelemente Christi darstellte. Tergoschitz etwa bekam sein Teufelsmal „*in deß Nakhowizen garten*“, und zwar im Beisein des Nackowitsch sowie der Stanna Verschitz⁷². Auch gab Tergoschitz zu Protokoll, gleich zwei Zeichen zu besitzen, beide auf seiner rechten Gesäßhälfte, was vom Freimann sogleich „*probiert*“ wurde⁷³. Jacobschitzens Zeichen, ebenso vom Freimann „*probiert*“, befand sich „*im rechtenn fueß, im watl under des rechten fueß unnderhalb des khniie*“⁷⁴.

Vor dieser finalen Besiegelung des Paktes musste das Bündnis mit dem Teufel jedoch erst errichtet werden. Typischerweise erfolgte die vorvertragliche Anbahnung dabei nicht vom Teufel selbst, sondern von einem seiner ‚Hilfs‘-Dämonen bzw. ‚Hilfs‘-Dämoninnen. Der Aspekt der Verführung spielte bei männlichen ‚Opfern‘ nämlich eine zentrale Rolle. Tergoschitz etwa traf seine ihm damals nicht als solche erkenntliche „*teufflin*“ das erste Mal auf dem Weg heimwärts von den gegen Rust liegenden Weingärten Oslips. Eva, so der Name der Dämonin, habe dabei „*ein kandl wein in hannden gehabt*“ und „*ihm zu trinckhen geben*“⁷⁵. Nach derart erfolgter und erfolgreicher Kontaktaufnahme wurde bald auch Hochzeit in illustrierter Runde bei der St. Margarethener Penlermühle (Schönmühle, Hollermühle) gefeiert; Tergoschitz und seine Dämonin kamen dabei auf zwei weißen Rössern angefahren⁷⁶. Über die Besonderheiten des Teufelspaktes von Tergoschitz wird noch zu sprechen sein; betonen wollten jedoch alle drei Angeklagten, dass mit dem Teufel insgesamt nur schlechte Geschäfte zu machen wären. So hätten sie alle „*von ihrenn übltaten nichts*“ gehabt, gab beispielsweise Tergoschitz an, denn „*der böse geist sagt ihnen viel zue, helt aber nichts*“⁷⁷. Ebenso Jacobschitz: „*Hat ihme der geist inn seinem stadtl gebenn [das Teufelszeichen], der hat ihme viel versprochenn, aber nichts gehalten*.“⁷⁸ Der Teufel tritt in dieser

⁷² MOL, Verhör Thergoschütz, fol. 69^v (Punkt 9).

⁷³ Ebd., fol. 69^v (Punkt 10).

⁷⁴ MOL, Verhör Jakhoschütz, fol. 74^v (Punkt 9).

⁷⁵ MOL, Verhör Thergoschütz, fol. 69^{rv} (Punkt 8).

⁷⁶ Ebd., fol. 69^v (Punkt 14).

⁷⁷ Ebd., fol. 71^r (Punkt 37).

⁷⁸ MOL, Verhör Jakhoschütz, fol. 74^v (Punkt 10).

Perspektive nicht nur als – Teufel in Erscheinung, sondern darüber hinaus als vertragsbrüchiger, nur vermeintlicher Weggefährte. Dies entsprach durchaus der Logik der Hexenprozesse, die nicht zuletzt einer ordnungspolitischen Didaktik verschrieben waren und zumindest immanent zu verstehen gaben, auf derlei Verheißungen nichts zu geben.

Teufelsbuhlschaft

Den weiblichen Dämonen kam nicht nur bei der Anbahnung des Teufelspaktes eine tragende Rolle zu. Auch in der Folge beschränkten sie sich keineswegs auf ihre Funktion als ‚ehrliche Makler‘ zwischen dem Teufel und dem angehenden Hexenmeister, sondern nahmen auch in der Ausgestaltung des Bündnisses eine ungleich aktive Stellung ein. Da nämlich das ‚Institut‘ der Teufelsbuhlschaft im Falle von männlichen Hexenmeistern ohne Anknüpfung an homosexuelle Praktiken nicht möglich war, rückte die imaginierte Figur sexueller Ausschweifungen zwischen Hexenmeister und Dämonin in den Mittelpunkt. Dieses Verhältnis konnte dabei sogar eheähnlich ausgestaltet sein, wie etwa im Fall von Tergoschitz, der, wie oben erwähnt, „hochzeit mit dem geist [seiner Dämonin Eva] gehalten“ hatte⁷⁹. Auch Wubnitsch, der kaum mehr als das willfähige Opfer einer wahren Blüte an Verdächtigungen, Denunziationen und Verleumdungen gewesen zu sein schien und auch in den Verhören als eine Art ‚Diener‘ von Tergoschitz und Jacobschitz dargestellt wurde („Der Tergoschitz und Jacobschitz sein capitän gewesen“⁸⁰), sprach von seiner „teuffliche[n] braudt“⁸¹. Von Unzuchtsexzessen ist in seinem Fall jedoch nichts überliefert. Tergoschitz hingegen gab später noch zu Protokoll, er habe „mit seiner teufflin unzucht triben, soviel er kündigt“⁸². Erst durch die erfolgreiche Sakramentenspendung in der Eisenstädter Kerkerhaft war er nach eigener Aussage wieder auf den rechten (also christlichen) Weg zurückgekehrt.

Anders gelagert war der Fall des Jacobschitz, der sich als geradezu unbelehrbare Hexernatur darstellte – oder als solche dargestellt wurde. Nicht nur besaß Jacobschitz gleich zwei Dämonen, geschlechtsparitätisch verteilt (einen gewissen „Jodtl“ sowie eine gewisse „Marusch“⁸³). Mit eben jener Marusch hätte er, „so oft sie zue ihme khombenn, un-

⁷⁹ MOL, Verhör Thergoschütz, fol. 69^v (Punkt 14).

⁸⁰ MOL, Verhör Wubnitsch, fol. 85^r (Punkt 7, erstes Verhör 23.4.1636).

⁸¹ Ebd., fol. 85^v (Punkt 7, zweites Verhör 28.4.1636).

⁸² MOL, Verhör Thergoschütz, fol. 72^r (Punkt 48).

⁸³ MOL, Verhör Jakhoschütz, fol. 74^r (Punkt 4).

*nzucht trieben*⁸⁴. Anders als Tergoschitz erfahren wir von Jacobschitz auch Näheres über seine Dämonin: Marusch sei „*gar schön gewest*“, dabei aber immer – eine aus Teufelsdarstellungen bekannte Archetypik – „*khalter natur*“⁸⁵, auch ihre Hände seien „*waich unndt khalt*“ und hätten „*weder pain noch bluet*“⁸⁶. Auch in ‚Untersuchungshaft‘ – er saß nicht im Eisenstädter Schloss, sondern auf der Forchtensteiner Burg ein – ließ sich nun Jacobschitz keineswegs von der Aufrechterhaltung des sexuellen Kontakts mit Marusch abhalten. Seine Dämonin sei „*bei ihme gewest*“ und habe „*ihme getröst*“, woraufhin er „*unzucht mit ier triben*“ habe⁸⁷.

Kannibalismus

Neben dem Schadenszauber, der in den Verhören weniger als Krankheits-, denn vielmehr als Wetter- und Vieh- bzw. Erntezauber auftritt, nimmt ein behaupteter Kannibalismus einen prominenten Platz ein. Es handelt sich dabei durchwegs um die Tötung und den Verzehr von Kindern, gewissermaßen eine deliktische Verschärfung des ohnehin schwerwiegenden Grundtatbestandes. Bezeichnenderweise sind vom ‚Gehilfen‘ Wubnitsch keine Aussagen über Kannibalismus überliefert; hinsichtlich der Deliktbeschreibungen von Tergoschitz und Jacobschitz lassen sich doch unterschiedliche Akzentsetzungen beschreiben.

Mit der gemeinsamen Teufelsmahlzeit – wiederum eine Verkehrung des sakramentalen Kanons, hier des christlichen Kommunionverständnisses, und solcherart geradezu die ‚Umwertung aller Werte‘ (Nietzsche)⁸⁸ – war es nämlich nicht getan. Tergoschitz gab zur Auskunft: „*Wann sie bey einer mallzeit gewest, habens viel khinder zuer speisen gehabt*“⁸⁹. Er selbst hätte dabei „*in ainen dorff bey dem Schneeberg ein kindt nemmen helffen*“, wobei seine Gefährten und er „*verblendter weiß in das hauß gangen*“ wären⁹⁰. Das Kind war übrigens „*nit ein jahr alt gewest*“⁹¹. Auch erläuterte Tergoschitz weitere Details der vermeintlichen kannibalistischen Praktiken: „*Wann sie ein kindt nemben, so töd-*

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Ebd., fol. 75^v (Punkt 36).

⁸⁷ Ebd., fol. 74^v (Punkt 19).

⁸⁸ Friedrich Nietzsche. Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe, hg. von Giorgio COLLI und Mazzino MONTINARI. Band 11. Berlin-New York 1980, S. 218.

⁸⁹ MOL, Verhör Tergoschütz, fol. 79^v (Punkt 27).

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd.

*ten sy es, das kindt bleibt zwar todt ligent, der teuffel aber macht bey ihren mahlzeiten eine verblenderung, als wann selbige kinder kochter auf ihren tischen stundten.*⁹²

Als nochmalige Verschärfung lesen sich die Aussagen von Jacobschitz, der in zwei Verhörpunkten auf den Kannibalismus einging. So hätte er selbst „3 junge khinder aufgehackht“, die ihm von seinen weiblichen Hexengefährten aus Oslip gegeben worden seien⁹³. Auch das ungebo-rene Leben war vor ihnen nicht sicher: „Item habenn sie“, führte Jacob-schitz weiter aus, „7 khinnder denen weibern durch des teuffß khunnst unzeitigerweiß auß den leibern genomben, welche er gleichßfalß außgehackht“⁹⁴. Die den Aussagen von Jacobschitz immanente Bru-talität und der Grad der Verrohung lassen es überraschend erscheinen, dass sich Landesgerichtsherr Esterházy am Ende doch zu einer ‚Begna-digung‘ des Jacobschitz – Tod durch Schwert anstelle der ursprünglich vorgesehenen Verbrennung bei lebendigem Leib (siehe unten) – durch-ringen konnte, zumal dem Vorwurf des Kannibalismus in der Urteils-begründung von Richter Leopolt Teutscher ein zentraler Stellenwert beigemessen wurde.

Hexensabbat

Der Vorwurf der Teilnahme am Hexensabbat, einer rituellen, gleich-sam konspirativen Zusammenkunft der „gespannen“ mit dem Teufel, spielte in den Hexenprozessen oftmals eine Schlüsselrolle, wenngleich darüber durchaus Kontroversen unter zeitgenössischen Hexentheoreti-kern angestellt wurden⁹⁵.

⁹² Ebd. (Punkt 28).

⁹³ MOL, Verhör Jakhoschütz, fol. 74^v (Punkt 21).

⁹⁴ Ebd., fol. 75^r (Punkt 22).

⁹⁵ Manche Hexentheoretiker lehnten den Glauben an den Hexensabbat ab und stellten die Untersuchung von SchadENZAUBER – auch mittels der von der Inquisition erlaubten Folter – ins Zentrum ihrer Verhörsanweisungen (MÜNKLER: Narrative Ambiguität, S. 212). Der Hexentheoretiker Ulrich Molitor, seit 1497 Prokurator am Reichskammergericht, hielt Hexenflug und Hexensabbat etwa schlicht für Unfug – die Fortbewegung der von ihm keineswegs geleugneten Hexen würde sich aber „natuerlicher weiß“ vollziehen (MOLITOR, Ulrich: Von Hexen und Unholden. Konstanz 1489, zit. nach BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 113). Demgegenüber entwickelte der Jesuit Martin Delrio ein knappes Jahrhundert später ein besonderes Interesse am komplexen Ritual des Hexensabbats, den er als Parodie des katholischen Gottesdienstes begriff (DILLINGER: Hexen und Magie, S. 51).

Auch in den Verhören von Tergoschitz und Jacobschitz nimmt die Darstellung der Teilnahme am Hexensabbat breiten Raum ein, ausgehend von der zwingend gemeinschaftlichen Ausführung der Zaubereidelikte. Tergoschitz etwa gab an, mit seinen Gefährten „*baldt [...] auf den Schneberg, baldt auf die Traustorffer haidt gefahren*“ zu sein⁹⁶, wo gemeinschaftlich gespeist und getanzt wurde⁹⁷. Neben „*spilleuth*“ wären bei einer derartigen Zusammenkunft auf der Trausdorfer Haide einmal auch „*zway teutsche weiber*“ dabei gewesen, wie Tergoschitz ausführte⁹⁸. Das Element des kollektiven Tanzes findet sich in den Aussagen von Jacobschitz wieder, wenngleich lokal nicht mehr im Osliper Westen gen Trausdorf, sondern in Nachbarschaft zu Oggau im Osten verortet: „*Sey auch auf den Nakheten Perg bey Oggau gewest, haben aldort tanz.*“⁹⁹ Bei derartigen Tänzen hätten sich übrigens nicht nur weltliche Spielleute eingefunden, sondern ein ganzes ‚Dämonenorchester‘ aufgespielt: „*Wann sie gedantz, so habenn die teuff mit sackhpfeiffen aufgemacht.*“¹⁰⁰ Der verschwörerische Aspekt kommt in den Aussagen des Jacobschitz klar zum Ausdruck. So hätte anlässlich der nächtlichen Ausfahrten „*der böse geist [...] schonn gewust, wie ers mit seinen weib machen soll, daß sie es nicht gemerkht*“¹⁰¹.

Schadenszauber

Umfassend wurden in den Verhören Fälle von Schadenszauber dokumentiert, wobei auch hier Abstufungen klar erkennbar sind: Wetterzauber überwiegt deutlich, Ernte- und Viehzauber nimmt noch einen relativ breiten Raum ein, Krankheitszauber scheint nur marginalisiert auf. Eine Aussage Jacobschitzens kann allgemeine Geltung beanspruchen: „*Der geist hat ihme geschafft, es [sic] soll nichts guets, sonndern bößß thuenn, soll leuth unndt vieh verderben, wie auch alle frucht.*“¹⁰²

Nur exemplarisch seien an dieser Stelle einige Beispiele genannt. Jacobschitz etwa gab an, im Jahr 1635 „*denn reiff [...] vor St. Gergen tag*“ mitverantwortet zu haben, „*welcher under dem gebürg*

⁹⁶ MOL, Verhör Thergoschütz, fol. 70^r (Punkt 19).

⁹⁷ Ebd. (Punkt 22).

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ MOL, Verhör Jakhoschütz, fol. 74^v (Punkt 20).

¹⁰⁰ Ebd., fol. 75^r (Punkt 29).

¹⁰¹ Ebd., fol. 75^r (Punkt 26).

¹⁰² Ebd., fol. 74^v (Punkt 12).

*großen schaden gethann*¹⁰³. Ähnliches wusste Tergoschitz zu berichten bzw. zu ‚gestehen‘: Auch er hatte 1635 geholfen, einen „*schauer bey Emerberg*“ zu machen, welcher sodann „*nach den Leytaberg unnd dann den See nach hinabgangen gegen Neusidl*“¹⁰⁴. Überhaupt schien dieses Jahr 1635 ein sehr aktionsreiches Jahr in der Hexervita des Tergoschitz gewesen zu sein, hätte er hier doch „*etliche schauer machen helfen, thails bey Paaden, thails annderer orthen*“¹⁰⁵. Im Übrigen verweist die Ausführung der Zauberei wiederum auf ein anderes, zentrales Element im Hexenglauben: den Hexensabbat. Zauberei setzte nämlich Gemeinschaftlichkeit voraus. Tergoschitz vermerkte: „*Ein persohn allein kan kein regen, reiff oder schauer machen, sondern müessen allezeit viel beysamben sein.*“¹⁰⁶ Typischerweise wurde erst gegessen, sodann „*habens ein wetter gemacht*“, wie etwa Ende 1635 oder Anfang 1635 bei einer Zusammenkunft auf dem Schneeberg¹⁰⁷ – das Unwetter ging offensichtlich später im Raum Lackenbach nieder. Nicht immer schien der Wetterzauber übrigens von (unheilvollem) Erfolg gekrönt und konnte das Tatbild vollständig verwirklicht werden. So gab Tergoschitz Mithilfe bei einem „*schauer*“ zu Protokoll, „*der damals khein schaden gethann, sondern über das holz gangen*“¹⁰⁸.

Während nun Tergoschitz keinen Krankheitszauber verantworten wollte, führte Jacobschitz diesen in seinen Aussagen durchaus an. So hätte er, von Maria Verschitz mit dem drohenden Verrat konfrontiert, „*ier maull voneinanderschneiden wöllen*“¹⁰⁹. Offensichtlich schien es hier lediglich beim Versuch bzw. überhaupt nur bei der Intention geblieben zu sein – von einer Verstümmelung der Maria Verschitz wird in den Akten jedenfalls nichts erwähnt. In einem anderen Fall hingegen schien tatsächlich ein Schaden eingetreten, die Kausalität nun bei Jacobschitzens Hexerei verortet: „*Des schmidts bruedern zue Oßlop habens khrump gemacht, sein fueß hinwegkh genomben unndt einen weinheber darvon gemacht.*“¹¹⁰ Nicht uninteressant ist an dieser Stelle der Verweis auf die frevelhafte Tatsache, Zauberei zum höheren Zweck

¹⁰³ Ebd., fol. 75^r (Punkt 30).

¹⁰⁴ MOL, Verhör Thergoschütz, fol. 70^v (Punkt 23).

¹⁰⁵ Ebd., fol. 71^r (Punkt 30).

¹⁰⁶ Ebd. (Punkt 35).

¹⁰⁷ Ebd., fol. 70^v (Punkt 24).

¹⁰⁸ Ebd., fol. 70^r (Punkt 16).

¹⁰⁹ MOL, Verhör Jakhoschütz, fol. 75^r (Punkt 23).

¹¹⁰ Ebd., fol. 75^r (Punkt 33).

dionysischer Vergnügungen anzuwenden (denn hierauf zielte die Herstellung eines Weinhebers schließlich in letzter Konsequenz ab).

Die Besonderheit der Verteidigungsstrategie von Tergoschitz

Ob sich Tergoschitz tatsächlich, wie im Verhörprotokoll einleitend behauptet, mit „*vornemben leutten*“ beraten hatte, „*wie er sein sach angreifen soll*“¹¹¹, muss mangels weiterführender historischer Evidenzen dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber ist sein Bemühen während des Verhörs augenscheinlich, sich nicht allein zum Täter brandmarken zu lassen, sondern sich gleichzeitig zum Opfer zu stilisieren. Gerade der Vergleich mit dem Verhör des Jacobschitz, des zweiten Hauptangeklagten im April 1636, zeigt hier ein geschicktes Kalkül von Tergoschitz auf, der offensichtlich selbst in schier auswegloser Lage relativ kühl zu taktieren vermochte.

So gab Tergoschitz zwar unumwunden zu, bereits seit sieben Jahren als Zauberer zu wirken (und zwar „*mit dennen anndern zauberischen persohnnen*“, denen er „*waß sie angefangen verrichten helfen*“¹¹²), jedoch erst vor zweieinhalb Jahren den Teufelspakt geschlossen zu haben¹¹³. Die Zauberei konnte Tergoschitz wohl angesichts des Umfangs der vorhandenen ‚Beweismittel‘ und ihn belastenden Zeugenaussagen kaum noch in Abrede stellen. Anders beim Teufelspakt, wo er seinen erklärten Widerwillen nachdrücklich hervorstrich. Seine Darstellung des Teufelspaktes ist eine Geschichte der beinahe gewaltsamen Überwindung seiner Person. Ehe ihm der Teufel „*das zaichen gegeben*“, so Tergoschitz, „*hat er den teuffl offft außgescholten*“¹¹⁴. Erst nach erfolgtem Pakt habe er „*nit mit im khreinen dörrffen*“¹¹⁵. Auch habe er sich dem Teufel „*nur auf ein jahr versprochen*“, wiewohl der Teufel selbst „*woll 10 begert*“ hätte¹¹⁶. Dass er nunmehr bereits zweieinhalb Jahre dem Teufel diene, erklärte Tergoschitz damit, dass sich der Teufel gemeinhin nicht an getroffene Absprachen – „*Dienn mir so unnd soviel jahr, gefall ich dir nit, so kanstu wider loß werden*“¹¹⁷ – zu halten pflege: „*es hilfft aber nit, er läst kainen loß, sonndern mueß bleiben*“¹¹⁸. So kam

¹¹¹ MOL, Verhör Thergoschütz, fol. 69^r (Punkt 1).

¹¹² Ebd., fol. 70^r (Punkt 18).

¹¹³ Ebd., fol. 69^r und 70^r (Punkt 4 und 18).

¹¹⁴ Ebd., fol. 71^v (Punkt 39).

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Ebd. (Punkt 41).

¹¹⁷ Ebd. (Punkt 40).

¹¹⁸ Ebd. (Punkt 41).

es, wie es kommen musste: *„Wie sein erstes Jahr auß ist gewest, hat er loß begerth, der geist aber hat ihm nit loßgelassen, sondern gesagt, er soll bleiben.“*¹¹⁹

Auch einen weiteren Beleg für seinen Unwillen, den Teufelspakt zu schließen, brachte Tergoschitz in Spiel. So habe er ursprünglich Gott und der Heiligen Dreifaltigkeit gar nicht abschwören wollen, wie vom Teufel nachdrücklich verlangt. Tergoschitz machte also einen ursprünglichen Konsensmangel bei der Vertragserrichtung geltend, um jetzt innerhalb der Logik bürgerlicher Vertragstheorie der Gegenwart zu verbleiben. Allerdings hätte ihm der Teufel *„das zaichen nit geben wollen, biß er Gott verlaugnet hat, nimbt auch sonst kheinen auf, den sie nit 2 herren diennen können“*¹²⁰.

Die Verhaftung und Einkerkering stellte Tergoschitz gleichsam als Erlösung von seinem Dämon dar. Anders als Jacobschitz, der noch davon sprach, im Verlies mit seiner Dämonin kopuliert zu haben, wusste Tergoschitz zu berichten, während seiner Inhaftierung auf Schloss Esterházy *„3 mall communicirt worden“* und seither vom Teufel verschont worden zu sein¹²¹. Damit konnte sich Tergoschitz aus dem vom Teufel auferlegten Zwangskorsett befreien, der ihm ebenso wie anderen nämlich verboten hatte, *„daß sie nit recht beichten, unnd also nit recht communicirn können“*¹²².

Im Übrigen schien sich auch Wubnitsch im zweiten Teil seines Verhörs die Strategie von Tergoschitz zu Eigen gemacht zu haben. Wubnitsch erklärte nämlich, nach seinem ersten Teufelspakt ‚erfolgreich‘ gebeichtet zu haben (sogar in Mariazell) – mit der Konsequenz, dass ihn der Teufel ein zweites Mal heimgesucht hätte: *„[Wubnitsch] Hat Gott den allmechtigen und der heiligen dreyfaltigkheit abgesagt, hats hernach zu Zeell einen münchen beicht, wie er haimkhomben, haben die teuffel ihne wider darzutriben, daß er, wie zuvor, Gott hat absagen müessen.“*¹²³ Auch Wubnitschens Geschichte ist damit im Grunde eine Geschichte der beinahe schicksalhaft anmutenden Ausweg- und Alternativenlosigkeit.

¹¹⁹ Ebd. (Punkt 45).

¹²⁰ Ebd., fol. 70^r und 71^v (Punkt 17 und 42).

¹²¹ Ebd., fol. 72^r (Punkt 49).

¹²² Ebd., fol. 72^r (Punkt 46).

¹²³ MOL, Verhör Wubnitsch, fol. 86^r (Punkt 10, zweites Verhör vom 28.4.1636).

Der Ausgang der Osliper Prozesse 1635 und 1636

Die Schuldsprüche folgten den Prozessen der Jahre 1635 und 1636 schließlich mit einem geradezu beklemmenden Automatismus. Der Fall der Ellena Schuischitz aus dem Jahr 1624 kann als Auftakt einer ‚Verfolgungsdekade‘ in Oslip bezeichnet werden, an deren Ende auch soziale Hierarchien keinen Schutz vor Verdächtigung und Verurteilung mehr boten. Schuischitz wurde 1624 anscheinend denunziert („*umb willen etliche ihre nachbaurin zauberey halben auf sy bekhendt*“¹²⁴) und war „*darüber vom leben zum todt hingericht worden*“, wie der Eintrag im Osliper Waisenbuch des Jahres 1626 verrät. Allerdings hatte sie sich auf „*flüchtigen fueß gesezt undt [war] haimblichen hinweggangen, also daß nun ganzer 2 jahr nichts von ihr erkundigt worden, sich also mit solcher außtretung schuldig gemacht*“¹²⁵.

1635 endete diese erste große Prozesswelle in Oslip offensichtlich durchwegs mit Schuldsprüchen „*wegen geübter zauberey*“, so die zeitgenössische Bezeichnung aus den Waisenbüchern: Marusch Maschitz, Georg Nackowitsch, Ellena Violitsch und Stanna Verschitz wurden allesamt hingerichtet¹²⁶. Lorenz Leickhowitsch und seine Gattin Thorothea waren zwar „*beedte der zauberey bezichtigt worden*“, konnten jedoch rechtzeitig „*auß dem lanndtgericht entloffen*“¹²⁷.

An Flucht war für die in der zweiten Prozesswelle von Oslip belangten Tergoschitz, Jacobschitz und Wubnitsch nicht zu denken. Tergoschitz und Jacobschitz wurden vom zuständigen Brucker Richter Leopold Teutscher am 23. April 1636 jeweils zum Tod durch Verbrennen am Scheiterhaufen verurteilt, wobei in der Urteilsbegründung jeweils auf die besondere Schwere ihrer Schuld eingegangen wurde. So hätte sich Tergoschitz „*wider Gott dem allmechtigen seinem bey der heiligen tauff gelaisten aydt mit zauberey laider leichtferdig ehrvergeßnerweiß, wider die natur unndt khayserliche recht sich höchlichen vergriffen, alles waß dem menschen zu nuz khombenn soll, ann früchten unndt*

¹²⁴ Esterházy-Archiv Forchtenstein, Protokoll-Nr. I-268, Waisenbuch Oslip 1597-1700: Inventarium unnd Schätzung nach Ellena Schuischüzin, fol. 100^r-101^v, hier 101^r.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Esterházy-Archiv Forchtenstein, Protokoll-Nr. I-268, Waisenbuch Oslip 1597-1700: Inventarium unnd Schätzung nach Marusch Maschizin, fol. 126^r-127^v – ebd., Inventarium unnd Schätzung nach Georg Nackhovitsch, fol. 128^r-129^v – ebd., Inventarium unnd Schätzung nach Ellena Geörgen Violitschin, fol. 134^r-135^v – ebd., Inventarium unnd Schätzung nach Stanna Verschüzin, fol. 136^r-137^v.

¹²⁷ Ebd., Inventarium und Schätzung nach Lorentz Leickhowitsch, fol. 138^r-139^v.

*viech zu verterben dem teuffl versprochen undt zuegesagt, sein gewestes mensch Agatha, so vor ainem jahr verbrent worden, zue dergleichen leichtfertigen zauberey gebracht*¹²⁸. Tergoschitz sollte daher „wider in arest gefüerth, wol verwahrt, ihme 3 tag vor dem todt ankhünndt, ein wolgelehrter priester, dem er seine sünde beichtenn undt comunicirn khan, zuegestelt, alßdan dem freyman überantwortet, zue der richtstell gefüerth, auf einen scheyderhauffen gelegt, undt lebendig zu staub undt aschen verbrandt werden“¹²⁹. Ein komplementäres Urteil erging auch an Jacobschitz¹³⁰, beiden „zue wolverdienter straff“^c reichend, den „andern aber zum abscheuch undt exempl“¹³¹.

Dieses auch nach damaligen Begriffen strenge Urteil wurde in der ‚Instanz‘, also durch Esterházy als oberstem Landgerichtsherrn, am 28. April 1636 abgemildert. Tergoschitz (sowie gleichlautend Jacobschitz) „haben ihr Fürstl. Gnaden dahin begnadet, daß er mit dem schwerdt von leben zum todt gebracht, alßdan auf den scheiterhauffen gelegt und zu staub und aschen verbrent werden soll“¹³².

Der von Tergoschitz und Jacobschitz denunzierte Wubnitsch brach unter der Folter zusammen und bekannte sich ohne weitere Umschweife schuldig (wenngleich, wie oben gezeigt, als Opfer teuflischer Verführungskünste), was sich immerhin ‚positiv‘ auf sein Urteil auswirken sollte. Er wurde von Teutscher zwar aufgrund der Tatsache, sich „wider Gott, ihren bey der heiligen tauff gelaisten aydt leyder leichtfertig, ehrnvergeßener weyß, auch wider die natur und khayserliche recht höchlich vergriffen“¹³³ zu haben, zu Tode

¹²⁸ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Urteil des Richters Leopold Teutscher im Fall Hans Thergoschütz, 23.4.1636, fol. 72^v-73^r (im Anschluss an das Verhörprotokoll).

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Urteil des Richters Leopold Teutscher im Fall Nicolaß Jakhoschütz, 23.4.1636, fol. 75^v-76^r (im Anschluss an das Verhörprotokoll).

¹³¹ MOL, Urteil Hans Thergoschütz, fol. 73^r; MOL, Urteil Nicolaß Jakhoschütz, fol. 76^r.

¹³² MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Revision des Urteils gegenüber Hans Thergoschütz durch den Landesfürsten (Vermerk von D.elanickh [unsichere Lesung]), 28.4.1636, fol. 73^r (im Anschluss an das Urteil von Teutscher). Siehe auch MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Revision des Urteils gegenüber Nicolaß Jakoschütz durch den Landesfürsten (Vermerk von D.elanickh [unsichere Lesung]), 28.4.1636, fol. 76^r (im Anschluss an das Urteil von Teutscher).

¹³³ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok,

verurteilt. Allerdings wollte ihn Teutscher sichtlich nur als Mitläufer klassifizieren; er sollte daher nicht verbrannt, sondern sogleich „*mit dem schwert vom leben zum todt gebracht*“, dann allerdings „*beede thail seines cörpers auf ein scheiterhauffen gelegt und zu staub und aschen verbrennet werden*“¹³⁴. Dieses Urteil ‚hielt‘ auch in der übergeordneten landesgerichtlichen Instanz und sollte in dieser Form „*exequirt*“ werden¹³⁵.

Anders hingegen verhielt es sich im Falle der ebenso wie Wubnitsch „*peinlich examinirt[en]*“ Marusch Wellawitsch und Dorothea Mataschitz, die man gemeinsam mit Wubnitsch dem Richter vorführte¹³⁶ – Peter Ruschditz, Marusch Ribitsch und Marusch Tadawitsch konnten bis zum ‚Stichtag‘ 23. April 1636, aus bislang unbekanntem Gründen, Teutscher noch nicht vorgeführt werden¹³⁷. Die „*zway weiber*“, so Teutscher in seiner protokollarischen Schlussbemerkung vom 23. April, „*haben nichts bekhendt*“¹³⁸. Allerdings sah er darin keineswegs ein Zeichen der von den Frauen auch unter Folter beteuerten Unschuld. So habe zwar Marusch Wellawitsch, vermerkte Teutscher weiter, auch unter „*der tortur nichts außgesagt*“, jedoch hätten Tergoschitz und Jacobschitz „*auf sie leben und sterben wollen, das sie sowol alß sie zaubern sein*“, weshalb nun die „*beysorg*“ obwalte, dass Wellawitsch wie Mataschitz „*nicht letig*“ seien¹³⁹. Eindrucksvoll manifestierte sich auch hier wieder die Einschätzung von Behringer, wonach es sich bei der Folter um die „*Seele des Hexenprozesses*“ handelte¹⁴⁰. Teutscher jedenfalls befahl in der Folge, dass die beiden Frauen „*biß zu ferrer ersezung eineß unparthayischen getings in einer besonderen gefenckhnuß in verhaffung gehalten und niemandts verdachtlich zu ihnen gelassen werde*“¹⁴¹. Unschuld erscheint in dieser Perspektive nicht als die Antithese zu Schuld, sondern als potentielle Schuld im Stadium

Fasc. m: Urteil des Richters Leopolt Teutscher im Fall Peter Wubnitsch, 28.4.1636, fol. 86^v (im Anschluss an das Verhörprotokoll).

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ MOL, FamE, P 123: Esterházy Miklos nádor iratai, 7. csomó, II. Nádori iratok, Fasc. m: Revision des Urteils gegenüber Peter Wubnitsch durch den Landesfürsten (Vermerk von D.elanickh [unsichere Lesung]), 28.4.1636, fol. 86^v (im Anschluss an das Urteil von Teutscher).

¹³⁶ MOL, Verzeichnis, fol. 87^r.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 270.

¹⁴¹ MOL, Verzeichnis, fol. 87^v.

der Leugnung. Anders als die Unschuldsvermutung der Gegenwart herrschte in der Frühen Neuzeit das Prinzip der Schuldvermutung. Über das weitere Schicksal dieser im April 1636 verdächtigten Personen geben die bislang bekannten Quellen leider keine Auskunft.

III. Willkür oder Programm? Kontextualisierung und Deutungsszenarien der Osliper Hexenprozesse

Die Osliper Hexenprozesse der 1630er Jahre weisen insofern eine Spezifik auf, als hier auch Personen in den Fokus der Verfolgung gerieten, die nicht allein ‚unteren‘ Schichten der frühneuzeitlichen Gesellschaft entstammten und als willfähige Opfer obrigkeitlich gelenkter Prozesswellen angesehen werden konnten, sondern einen festen Platz innerhalb der sozialen Hierarchie jener Zeit einnahmen. Hans Tergoschitz kann derart als Exponent der zumindest lokalen politischen Elite angesprochen werden; über seinen Sohn Stefan (Schaffer in der Grafschaft Forchtenstein)¹⁴² war er auch der grundherrschaftlichen Führung kein Unbekannter. Auch Jacobschitz lässt sich zumindest ein Mal als Richter Oslips in den 1620er Jahren nachweisen.

Am Beispiel der analysierten Osliper Prozesse lässt sich jedenfalls die in der älteren Literatur anzutreffende Erklärung nachdrücklich zurückweisen, bei der europäischen Hexenverfolgung hätte es sich um eine Ausrottungspolitik gegenüber heilkundigen Frauen und Hebammen gehandelt¹⁴³. Verhänglichster Auswuchs derartiger Interpretationen war zweifelsohne die von Heinrich Himmler persönlich ins Leben gerufene SS-Sonderforschungsgruppe ‚H‘, deren programmatischer Arbeitsauftrag darauf lautete, die Hexenverfolgung als christlich-jüdisches Komplott mit dem Ziel der Vernichtung altgermanischen Erbgutes darzustellen¹⁴⁴. Auch

¹⁴² Verlassenschaftsabhandlung nach Stefan Tergoschitz: Esterházy-Archiv Forchtenstein, Protokoll-Nr. I-268, Waisenbuch Oslip 1597-1700: Inventarium und Schätzung nach Steffan Tergoschütz, fol. 187^r-194^v; siehe hier auch TOBLER, Feliks [Felix]: Ivan i Stefan Tergovčić [Johann und Stefan Tergovschitz]. In: Gradišće Kalendar. Eisenstadt 1994, S. 77-81.

¹⁴³ So etwa HEINSOHN, Gunnar/STEIGER, Otto: Die Vernichtung der weisen Frauen. Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit. 2. Auflage. Herbst 1985 (erweiterte Neuauflage: Erfstadt 2005). Zur Widerlegung umfassend RUMMEL, Walter: ‚Weise Frauen‘ als Opfer der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen? Popularität einer These, online unter <https://www.historicum.net/persistent/artikel/1672/> [2006] (zuletzt abgerufen Januar 2015).

¹⁴⁴ Zu Himmlers Faible für die Hexenforschung siehe vor allem BAUER, Dieter R. u.a.

das von Eva Labouvie dargebotene archetypische Hexenbild – die über 50 Jahre alte, alleinstehende oder verwitwete Frau¹⁴⁵ – findet in den Osliper Prozessen keine Bestätigung. Die Purbacher Anklagebank präsentierte sich vielmehr nahezu geschlechtsparitätisch: Von den ermittelten 17 (mit Schuischütz 18) Personen waren 9 (10) weiblich und 8 männlichen Geschlechts. Bei Westungarn handelte es sich offenbar um eine Region, in der die Repression keineswegs überwiegend weibliche Opfer forderte – Beleg für die von Christina Larnier geprägte Formel, dass Hexerei- und Zaubereidelikte zwar „*sex-related*“ (also geschlechtsbezogen), nicht aber „*sex-specific*“ (geschlechtsspezifisch) gewesen seien¹⁴⁶. Auch diesbezüglich stellte Westungarn bzw. die Herrschaft Eisenstadt keinen Sonderfall dar, da regionale ‚Umkehrungen‘ des Geschlechtsverhältnisses durchaus europäische und österreichische Entsprechungen hatten. Alfred Soman ermittelte etwa für den Gerichtsbezirk des „Parlement de Paris“ einen männlichen Anteil von 60 Prozent der Opfer¹⁴⁷; der berüchtigte und in der Literatur vielfach dargestellte Zauberer-Jackl-Prozess im Erzstift Salzburg (1678-1680) zeitigte noch eindeutiger Zahlen: Vier von fünf dortigen Opfern waren männlich¹⁴⁸.

Zeitliche und räumliche Einordnung

Chronologisch passen sich die Osliper Prozesse in jene Dekaden des 17. Jahrhunderts ein, die als ‚große Zeit‘ der Hexenverfolgung sowohl im Ödenburger Komitat wie auch, im allgemeinen Rahmen, in den Ländern

(Hg.): Himmlers Hexenkartothek. Das Interesse des Nationalsozialismus an der Hexenverfolgung (= Hexenforschung 4). Bielefeld 1999. Im Rahmen dieses groß angelegten Forschungsprojektes war man auch auf eine vorgebliche Ahnenfrau Himmlers mit Namen Margareth Himbler aus Markelsheim gestoßen, welche am 4. April 1629 in Mergentheim als Hexe verbrannt wurde – was von Himmler angeblich als eine Art Ritterschlag empfunden wurde.

¹⁴⁵ LABOUVIE, Eva: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit. Frankfurt/Main 1991, S. 176. Ebenso DIES.: Männer im Hexenprozeß. Zur Sozialanthropologie eines ‚männlichen‘ Verständnisses von Magie und Hexerei. In: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 56-78.

¹⁴⁶ LARNIER, Christina: Enemies of God. The Witch-hunt in Scotland. London 1981, S. 92.

¹⁴⁷ SOMAN, Alfred: Les Procès de sorcellerie au Parlement de Paris (1565–1640). In: Annales – Économies, Sociétés, Civilisations 32 (1977), S. 790-814 sowie DERS.: Sorcellerie et justice criminelle (16e-18e siècles). London 1992, hier S. 798 f.

¹⁴⁸ HEINZ, Nagl: Der Zauberer-Jackl Prozess. Hexenprozesse im Erzbistum Salzburg 1675-1690. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1973/74), S. 385-539 und 114 (1974), S. 79-241. Siehe auch die gleichnamige Dissertation des Verfassers (Universität Innsbruck 1966).

der Habsburger-Monarchie gelten können. Eine einheitliche zeitliche Kategorisierung scheitert dabei an der lokalen/regionalen Diversität. Uneinheitlich erscheinen etwa die in der Forschung ausgemachten Verfolgungsspitzen: Während Ulrike Schönleitner für Österreich drei große Verfolgungswellen konstatiert – 1600, 1680 und 1720¹⁴⁹ – und Dienst von einer „steile[n] Verfolgungsspitze um 1680“ für den Raum Österreich ausgeht¹⁵⁰, weicht etwa die niederösterreichische Landesgeschichtsschreibung entscheidend von diesem Schema ab. Winkelbauer stellt fest, dass die meisten niederösterreichischen Hexenprozesse zwischen 1570 und 1640 stattfanden, mit einem absoluten Höhepunkt um 1630¹⁵¹. Die Osliper Prozesswelle der 1630er Jahre fügt sich genau in diese Vorgabe ein¹⁵², was mit der erst kurz zuvor beendeten österreichischen Hoheitsverwaltung der westungarischen Territorien erklärbar wird. Es nimmt sich in dieser Perspektive gerechtfertigt aus, von einem niederösterreichisch-westungarischen Grenzlandphänomen zu sprechen, zumindest was die zeitliche Dimension der Hexenprozesse betrifft. Damit bestätigt sich auch eine Forschungshypothese von Dienst, die im Hinblick auf das insgesamt nur lückenhafte Material vor voreiligen Datierungen warnt und davon ausgeht, dass bei Fortschreiten der Untersuchungen „*aller Wahrscheinlichkeit nach auch Unterschiede zwischen den einzelnen österreichischen Ländern zutage treten würden*“¹⁵³.

In der Herrschaft Eisenstadt bzw. dem westungarischen Grenzraum dauerte schließlich ebenso wie im Großteil der Territorien des Heiligen Römischen Reiches, wie die Ergebnisse vergleichender Regionalstudien zu erkennen geben, die Hochzeit der Hexenverfolgung

¹⁴⁹ SCHÖNLEITNER, Ulrike: Zauberei- und Hexenprozesse Zauberei- und Hexenprozesse in Österreich. Diplomarbeit. Universität Wien 1987, S. 40 ff.

¹⁵⁰ DIENST: Magische Vorstellungen, S. 92.

¹⁵¹ WINKELBAUER, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 2 (= Österreichische Geschichte, hg. von Herwig Wolfram). Wien 2004, S. 281. Siehe auch RASER: Zauberei- und Hexenprozesse (1987), S. 40-43.

¹⁵² Die hier angestellten Forschungen erlauben es zudem, den Beginn der westungarischen Hexenverfolgung nach vor zu datieren. Winkelbauer etwa nimmt die „*erste größere Prozeßserie mit großteils unter der Folter erpreßten Beschreibungen des Hexensabbats*“ für die 1650er und 1660er Jahre in der Umgebung von Ödenburg an (WINKELBAUER: Ständefreiheit (2), S. 284) – tatsächlich muss diese Datierung um 20 Jahre vorverlegt und damit in die 1630er Jahre gelegt werden.

¹⁵³ DIENST: Magische Vorstellungen, S. 92 f.

gen noch bis in die 1680er Jahre an¹⁵⁴. Auch in unserer Region wird solcherart eine Periodizitäts-Schneise von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis in die letzten Dekaden des 17. Jahrhunderts konstituiert, die einige Autoren der Gegenwart als das Zeitalter der „große[n] abendländische[n] Hexenverfolgung“ bezeichnen¹⁵⁵ und vom berühmten Mailänder Juristen des 16. Jahrhunderts, Andrea Alciati, in mahnenden Worten bereits als „nova holocausta“¹⁵⁶ kritisiert wurde. In zeitlicher Nähe zu einem zweiten Höhepunkt der Hexenprozesse in der Herrschaft Eisenstadt, der für Mitte der 1660er Jahre auszumachen ist¹⁵⁷, wusste etwa andernorts auch Grimmelshausens „Simplicissimus“ (1669) von umtriebigen „Hexenversammlungen“ zu berichten: „Solches alles melde ich nur darumb / damit man eigentlich darvor halte / daß die Zauberinnen und Hexenmeister zu Zeiten leibhaftig auff ihre Versammlungen fahren / und nicht deßwegen / daß man mir eben glauben müsse / ich sey wie ich gemeldt hab / auch so dahin gefahren [...]“. ¹⁵⁸

Keineswegs nur vereinzelt hielten die westungarische Anzeigen-Flut und die ihr folgenden Verhandlungen in Hexerei-Angelegenheiten auch nach der Reincorporierung in den ungarischen Staatsverband an; für das Ödenburger Komitat lässt sich etwa mit Blick auf Ferenc Schrams Materialsammlung um 1729/30 eine neuerliche Intensivierung der Hexenverfolgung erkennen¹⁵⁹. Schram, dem überhaupt das bleibende Verdienst gebührt, erstmals Dokumente zu Hexenverfolgungen für das gesamte Gebiet des historischen Ungarn in einem Kompendium und mit ganzheitlichem Anspruch zusammengetragen zu haben¹⁶⁰, macht

¹⁵⁴ Siehe die von SCHRAM erhobenen Daten, die etwa für die 1660er Jahre einen weiteren Anstieg der Hexereidelikte erkennen lassen: SCHRAM, Ferenc: Magyarországi boszorkányperék 1529-1768 [Ungarländische Hexenprozesse 1529-1768]. 3 Bände (Band 3 hg. von Ilona Nagy und Ernő Tárkány Szűcs). Budapest 1970 (Band 1 und 2) und 1983 (Band 3).

¹⁵⁵ So etwa LORENZ: Hexen und Hexenprozesse, S. 15.

¹⁵⁶ Zit. nach BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 191.

¹⁵⁷ So versammelt Schram nicht weniger als (zumindest) 13 Prozesse für das Komitat Ödenburg in den Jahren 1663 und 1665: SCHRAM: Magyarországi boszorkányperék (2 und 3), Nr. 245-254 (Nr. 252 fehlend) sowie Nr. 522-525.

¹⁵⁸ GRIMMELSHAUSEN, Hans Jakob Christoffel von: Der Abentheurliche Simplicissimus... Nürnberg 1669 [recte 1668], S. 192, online unter <http://diglib.hab.de/drucke/lo-2309/start.htm?image=00001> (zuletzt abgerufen Januar 2015).

¹⁵⁹ SCHRAM: Magyarországi boszorkányperék (2), Nr. 262-267.

¹⁶⁰ Wiewohl Schram hiebei, wie Prickler bemerkt, Literatur aus burgenländischer Provenienz oftmals übersehen hat: PRICKLER: Hexerei und Zauberi, S. 221, Anm. 31.

für den frühneuzeitlichen Rechtsraum des Komitats Ödenburg nicht weniger als 33 Hexenprozesse aus, die Dörfer auf dem Gebiet des heutigen Burgenlandes betreffen¹⁶¹. Eingedenk der überaus problematischen Überlieferungssituation jener historischen Quellen, die primär Auskunft zu Hexenverfolgungen geben können, ist hier jedoch auf den Ausschnitt-Charakter von Schrams Sammlung zu verweisen und kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass trotz des oftmaligen Fehlens qualitativ ‚erstrangiger‘ Quellentypen wie Hexenprozessprotokollen oder Gerichtsprotokollen auch über ‚nachrangige‘ Quellengattungen wie etwa Rechnungsschriften weitere Fälle zumindest „indirekt“ destillierbar sind, wie dies auch Prickler anregt¹⁶². Von der regionalgeschichtlichen Forschung wurde dies vereinzelt auch bereits geleistet (z. B. von Josef und Theresia Fraller)¹⁶³.

Doch nochmals zurück zu 1635/36: Analog zur gesamteuropäischen Entwicklung, die für 1630 einen absoluten Zenit der Verfolgungsperiode ab 1580 konstatiert¹⁶⁴, standen auch die Osliper Prozesse offensichtlich am Ende einer wahren ‚Jagddekade‘ auf westungarischem Gebiet. Im unmittelbaren Vorfeld der Osliper Prozessen 1635/36 fanden hier Verfolgungen oder Prozesse in Schützen am Gebirge (1624, Herrschaft Eisenstadt)¹⁶⁵, Eisenstadt (1628)¹⁶⁶ oder auch Neusiedl am See (1623, 1628, 1630-1632, Herrschaft Ungarisch-Altenburg)¹⁶⁷ statt (eine Auswertung der Ruster Ratsprotokolle ist noch ausständig, lässt im Ansatz aber einen ähnlichen Schluss zu¹⁶⁸).

Auffällig ist zudem eine Besonderheit der Osliper Prozesse: Hier handelte es sich um einen ganzheitlich zu betrachtenden Massenprozess, der ein Dorf *in toto* in seinen Bann zog. Derartige Massenprozesse sind für den niederösterreichisch-westungarischen Grenzraum in Nachbarschaft der Herrschaft Eisenstadt eine absolute Ausnahmerecheinung.

¹⁶¹ SCHRAM: Magyarországi boszorkányperek (2 und 3), Nr. 233, 240, 242-251, 253-258, 260, 262-268, 279, 297, 298, 522-525.

¹⁶² PRICKLER: Hexerei und Zauberei, S. 225.

¹⁶³ FRALLER, Josef/FRALLER, Theresia: Der Galgenriegel zu Neckenmarkt. In: Burgenländische Heimatblätter 50 (1988), S. 170-188. – Die Autoren haben hier die Rechnungen der Herrschaft Landsee-Lackenbach (v. a. Rechnungen der Freimänner) in Bezug auf Hexenprozesse ausgewertet.

¹⁶⁴ BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 180 ff.

¹⁶⁵ Wie Anm. 51.

¹⁶⁶ SCHRAM: Magyarországi boszorkányperek (2), Nr. 233.

¹⁶⁷ Siehe hier meinen Beitrag im „Neusiedler Jahrbuch“ des Jahres 2014.

¹⁶⁸ Mündliche Auskunft von Dr. Harald Prickler vom 4.1.2015.

Der überwältigende Teil der niederösterreichischen Hexenprozesse wurde als Einzelprozess geführt, wie etwa das Fallbeispiel der Stadt Wiener Neustadt demonstriert: Sandra Fahrner zählt in ihrer gründlich recherchierten Arbeit über das Landgericht Wiener Neustadt im Zeitraum 1435-1744 insgesamt 29 Prozesse, die im weitesten Sinn mit Zauberei in Zusammenhang standen¹⁶⁹ – allesamt waren es Einzelprozesse¹⁷⁰. Lediglich im Fall der Hexe Affra Schick fanden sich drei Personen auf der Anklagebank wieder¹⁷¹. In der nördlich bzw. nordöstlich an die Herrschaft Eisenstadt angrenzende Herrschaft Hainburg kam es hingegen 1617/18 und 1624 zu umfangreichen Hexenverfolgungen mit Opferzahlen, die an die Osliper Prozesse heranreichten und sie sogar übertrafen (1617/18 19 Opfer, 1624 drei Opfer bei allerdings unsicherer Quellenlage¹⁷²), 1603 bereits war es in Bruck an der Leitha zu einem ausgedehnten Prozess mit sieben Angeklagten gekommen¹⁷³. Die Mitwirkung Leopold Teutschers in Purbach und damit eines Richters aus Bruck mag die Vergleichbarkeit der Situation jenseits und diesseits des Leithakamms noch unterstreichen. Hainburg, Bruck und Eisenstadt schienen in jenen Jahren tatsächlich ein Fanal der Hexenverfolgung gebildet zu haben; innerhalb der durch diese Hauptorte bezeichneten Region kann damit sogar ein absolutes Zentrum des Hexenwahns im Raum Österreich verortet werden. In dieser Perspektive mutet der historiographische Halt an den Grenzen der österreichischen Erblande als nicht mehr gerechtfertigt an, muss vielmehr das Gebiet der bis 1622 von der niederösterreichischen Kammer verwalteten, erst 1647 endgültig dem ungarischen Staatsverband reincorporierten Herrschaft Eisenstadt (und wohl auch die Grafschaft Forchtenstein) zwingend in einen umfassenderen Untersuchungsrahmen einbezogen und an die Entwicklung in einem größeren geographischen Raum gekoppelt werden.

Von einem westungarischen – mithin ‚burgenländischen‘ – Sonderweg ist angesichts der angestellten Erörterung jedenfalls nicht mehr zu sprechen. Die Hexenverfolgung wütete hier mit einer den ‚Brandzentren‘

¹⁶⁹ FAHRNER, Sandra: „in des Teufels gehaisß und namen“. Magie- und Hexenprozesse im frühneuzeitlichen Landgericht Wiener Neustadt anhand ausgewählter Beispiele. Diplomarbeit. Universität Wien 2007, S. 23.

¹⁷⁰ Siehe die tabellarische Aufstellung ebd., S. 24 f.

¹⁷¹ Ebd. sowie im Detail S. 63-100.

¹⁷² Wie Anm. 52 und 53.

¹⁷³ DIENST: Magische Vorstellungen, S. 91; RASER: Zauberei- und Hexenprozesse (1987), S. 45 sowie DIES.: Zauberei- und Hexenprozesse (1989), S. 26 f.

Niederösterreichs vergleichbaren Intensität, was nun den empirischen Nachweis für die bereits von Gábor Klaniczay vertretene These liefert, wonach sich im historischen Ungarn zwar insgesamt nur eine zögerliche Ausbreitung der Hexenverfolgung ausmachen lässt, dies jedoch gerade nicht für den ostösterreichisch-westungarischen Grenzraum gelte. Unser Raum schien in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den Hexenprozessen in den österreichischen Ländern gleichsam „infiziert“ worden zu sein, wie Winkelbauer festhält¹⁷⁴. In der Folge waren insbesondere calvinistische Prediger und Pastoren Träger eines verstärkten Verfolgungseifers, der nun auch in die oberungarischen und siebenbürgischen Regionen einfiel¹⁷⁵. Überhaupt ist hier eine streng räumliche Trennung zwischen dem osmanisch besetzten und dem ‚freien‘ Ungarn einzunehmen. So wurden Ansätze zu Hexenverfolgungen in Ungarn von den osmanischen Behörden offensichtlich vehement bekämpft; von den gegenwärtig exakt 1.642 quellenmäßig belegten ungarischen Hexenverfahren sind weniger als 50 im osmanischen Gebiet zu verorten¹⁷⁶.

Eiszeit, Missgunst, Sozialdisziplinierung, Reformation? Zur Tauglichkeit gängiger Erklärungstopoi im Hinblick auf die Osliper Prozesse

Ungewissheit herrscht heute nach wie vor über die historischen Motive der Hexenverfolgungen im Allgemeinen, so auch der Oslip erfassenden Prozesswelle im Besonderen¹⁷⁷. Monokausalen Erklärungsmustern, etwa der Gestalt, Hexenverfolgungen als bloßen Reflex wirtschaftlicher und/oder gesellschaftlicher Krisenphänomene, gar als schlichtes Produkt von voraufklärerischem Gedankengut („Aberglaube“) zu verstehen, wird jedoch auch vor dem Hintergrund einer unbefriedigenden Quellsituation eine Absage zu erteilen sein. Die Realität magischer Vorstellungen, keineswegs nur eine Widerspiegelung unreflektierter

¹⁷⁴ WINKELBAUER: Ständefreiheit (2), S. 284.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ KLANICZAY, Gábor: The Accusations and the Universe of Popular Magic. In: Ankarloo, Bengt/Henningsen, Gustav (Hg.): Early Modern European Witchcraft. Centres and Peripheries. Oxford 1990, S. 219-255, hier S. 221.

¹⁷⁷ Ein Problem, das bereits Dienst benennt und gleichermaßen als Forschungsdesiderat begreift: „Als verfolgungsauslösend erwiesen sich in den meisten Fällen lokale, mitunter sogar recht triviale Konfliktsituationen. Diese individuellen Konflikte aufzuspüren und möglichst korrekt zu beschreiben, sollte Aufgabe weiterer Forschung sein, unter gleichzeitiger Beachtung des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeldes, der Lebensgeschichte der handelnden Personen und der Inhalte ihrer magischen Vorstellungen.“ (DIENST: Magische Vorstellungen, S. 93)

Volksfrömmigkeit oder eines bildungsfernen Volksglaubens, sondern auch integraler Bestandteil des Gelehrten Diskurses jener Epoche, ist nicht zu negieren¹⁷⁸.

In vergleichender Perspektive hat Prickler etwa für den im Ausgang des 16. Jahrhunderts beginnenden, sich bis ins frühe 17. Jahrhundert hinziehenden Stober Hexenprozess konstatiert, dass es sich hier um einen Beleg handle, wie ein Hexenprozess „im Zeitalter der Ausweitung der grundherrschaftlichen Eigenwirtschaft und der verstärkten Zuwendung des ungarischen Adels zum gewinnträchtigen Fernhandel“ zu einem Vehikel und wirtschaftspolitischen Instrumentarium – nämlich dem so genannten „Bauernlegen“ (Stärkung des Allodialbesitzes durch Einziehung von bäuerlichem Grundbesitz) – wurde¹⁷⁹. Die Auswertung der in den Waisenbüchern überlieferten Besitzverhältnisse lässt diesen Schluss für die wegen Zauberei verurteilten Osliper nicht zu. Eine – jedoch stattliche – Ausnahme bildete hier abermals Hans Tergoschitz, der auf ein schier phantastisches Mobiliar- und Immobilienvermögen verweisen konnte: Sein in der Verlassenschaftsabhandlung offiziell taxiertes Vermögen belief sich, abzüglich der Schulden, auf über 6.200 Gulden¹⁸⁰. Da bei der Hinrichtung von grundherrschaftlichen Untertanen die „natürliche“ Erbfolge durchbrochen und der Grundherr zum Anspruchsberechtigten an der Hinterlassenschaft des Delinquenten wurde¹⁸¹, war dies im Falle von Tergoschitz für Nikolaus Esterházy durchaus lukrativ – selbst dann noch, als Esterházy nicht auf die „Inkorporierung“ von Tergoschitz' Grundbesitz drängte, sondern seinem Sohn und Arbeitnehmer Stefan Tergoschitz „als besonderen Gnadenakt die Möglichkeit zur finanziellen Einlösung der meisten beschlagnahmten Grundstücke“ einräumen wollte¹⁸². Angesichts der umfassenden Landmassen, über die Esterházy als treuer kaiserlich-katholischer Parteigänger jenseits der Leitha verfügen konnte, dürfte ihm die gewählte

¹⁷⁸ DIENST, Heide: Lebensbewältigung durch Magie. Alltägliche Zauberei in Innsbruck gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Kohler, Alfred/Lutz, Heinrich (Hg.): Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten. Wien 1987, S. 80-116, hier S. 115.

¹⁷⁹ PRICKLER: Hexerei und Zauberei, S. 218 f. sowie als besonders illustratives Fallbeispiel aus der Herrschaft Kittsee Listy vs. die Familie Rauchmann: ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE DES BURGENLANDES. Bd. I: Der Verwaltungsbezirk Neusiedl am See. Eisenstadt 1954, S. 88.

¹⁸⁰ Esterházy-Archiv Forchtenstein, Protokoll-Nr. I-268, Waisenbuch Oslip 1597-1700: Inventarium unnd Schätzung nach Hannß Tergoschütz, fol. 140'-149'.

¹⁸¹ PRICKLER: Hexerei und Zauberei, S. 226.

¹⁸² Ebd.

Option einer finanziellen Ablöse allerdings ein nur geringes ‚Opfer‘ bedeutet haben. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu übersehen, dass gerade die Allodialgüter in der Herrschaft Eisenstadt einen nur bescheidenen Umfang einnahmen. Die Zahlen sprechen eindrucksvoll für sich: Größere Meierhöfe gab es nur in Siegendorf, Eisenstadt, Zillingtal und Donnerskirchen, die bewirtschafteten Flächen hielten sich dabei ebenso wie der Viehbestand in überschaubaren Grenzen¹⁸³. Erst im 18. Jahrhundert sollte die Viehzucht, insbesondere die Schafzucht, hier einen Entwicklungsimpuls in der Allodialwirtschaft bewirken¹⁸⁴. Zuvor konnte eine Erhöhung der Herrschaftseinkünfte kaum über den Weg der qualitativen Verdichtung in der Bewirtschaftung des Allodialbesitzes erreicht werden, sondern nur „durch die Steigerung der Geldeinnahmen“¹⁸⁵. Gänzlich abwegig ist ein solch banaler Erklärungsansatz grundherrschaftlicher Gier im Fall Tergoschitz daher nicht.

Inwieweit nun in Oslip die von der wirtschaftshistorischen Forschung konstatierte große Rezession des beginnenden 17. Jahrhunderts – eine veritable, nahezu alle Bereiche der ökonomischen Produktion umfassende Krise¹⁸⁶ – wesentliche Impulse für die Schaffung eines ‚Klimas‘ der Verfolgung schuf, ist gegenwärtig ebenso wenig verifizierbar wie die von gleichsam jungen wie spannenden Forschungsgebieten der Historischen Klimatologie und Umweltgeschichte¹⁸⁷ aufgestellte These von der „Kleinen Eiszeit“, welche für die Weinbauregionen Mitteleuropas einen linearen Zusammenhang zwischen Hexenverfolgungen und Klimawandel postuliert¹⁸⁸. Die „Verschiebung der weltwirtschaftlichen Zentren vom Mittelmeer an den Atlantik“¹⁸⁹ habe in dieser Perspektive mit einer auch subjektiv-lebensweltlich erfahrbaren meteorologischen Abkühlung korrespondiert und eine explosive Mixtur aus Missernten (bzw. der Furcht davor) und der damit einhergehenden Störung des gesellschaftlichen Rhythmus entstehen lassen. Roman Sandgruber

¹⁸³ ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/1, S. 201.

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ Ebd., S. 194.

¹⁸⁶ SANDGRUBER, Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Österreichische Geschichte, hg. von Herwig Wolfram). Wien 2005, S. 103.

¹⁸⁷ PFISTER, Christian: Klimawandel in der Geschichte Europas. Zur Entwicklung und zum Potenzial der Historischen Klimatologie. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 12 (2001), S. 7-43.

¹⁸⁸ Im Überblick: BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 133 ff. und 180 ff.; auch WINKELBAUER: Ständefreiheit (2), S. 293 ff.

¹⁸⁹ SANDGRUBER: Ökonomie und Politik, S. 103.

jedenfalls erkennt in dieser polyvalenten Gemengelage die entscheidenden Antriebsfaktoren für reale Verfolgungsmaßnahmen: „*Mißernten, Hungersnöte und Seuchen schaukelten sich gegenseitig auf*“¹⁹⁰

Zweifelsohne war das beginnende 17. Jahrhundert in Westungarn nun eine Zeit der Krise; politische Wirren zwischen dem Haus Habsburg und den Osmanen auf der einen („Langer Türkenkrieg“ Rudolfs II.), ungarischen Aufständischen auf der anderen Seite machten die Region gleich über mehrere Dekaden zum Schauplatz kriegerischer Auseinandersetzungen. Oslip wurde sowohl im Bocskay-Aufstand 1605¹⁹¹, durch die Einquartierungen mit braunschweigischen bzw. puchheimischen Truppenkontingenten 1612 und 1614¹⁹² als auch im Bethlenkrieg 1619/20 in Mitleidenschaft gezogen¹⁹³. Zudem sind für Westungarn im 17. Jahrhundert mehrere gravierende Pestjahre überliefert, so 1600, 1633, 1644/45 oder 1679¹⁹⁴.

Ob diese politischen Krisen nun aber mit einer tiefgreifenden wirtschaftlichen korrespondierte – und hierauf zielt die etwa von Dillinger prominent ins Treffen geführte Kausalität von weinwirtschaftlichen Produktionskrisen im Gefolge des Klimawandels auf der einen und deren gesellschaftlicher Kanalisierung in Form von Hexenverfolgungen

¹⁹⁰ Ebd., S. 104

¹⁹¹ ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 840.

¹⁹² ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/1, S. 125. – Demnach habe insbesondere die Einquartierung braunschweigischer Reiter „*unermessliches Leid über die Bewohner*“ der zur Herrschaft Eisenstadt gehörenden Dörfer gebracht: „*Innerhalb eines halben Jahres ging ein Großteil der bäuerlichen Habe verloren, weil die Soldaten bei hellichem Tage in die Häuser eindrangen und den gesamten Viehbestand, wie Rinder und Pferde, mitnahmen.*“

¹⁹³ ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 840.

¹⁹⁴ Siehe exemplarisch für das Jahr 1600 Prickler, Harald: Die Pestepidemie des Jahres 1600. In: Burgenländische Heimatblätter 33 (1971), S. 109-116. Für die Pestjahre 1644/45 hat sich in der Urkundensammlung des Burgenländischen Landesarchivs (BLA) ein vielsagendes Einzelstück erhalten, das wegen der grassierenden Seuche den Reiseverkehr von Ungarn nach Österreich bis auf weiteres unterbindet: BLA, Forschungsarchiv, Urkundensammlung, A-Ia/U 114: Patent Kaiser Ferdinands III. vom 9.1.1645. Die barocke Osliper Dreifaltigkeitssäule auf dem Hauptplatz aus dem Jahr 1688 fungiert jedoch wie oftmals behauptet nicht als steinernes Mahnmal an die „Geißel Gottes“ nach dem letzten Auftreten der Pest im Ort, sondern als Andenken an den Abzug der Osmanen nach der „Zweiten Türkenbelagerung“ Wiens 1683 (ebd., S. 842).

auf der anderen Seite¹⁹⁵ ab –, ist für die Herrschaft Eisenstadt doch zu hinterfragen. So ist nicht zu übersehen, dass mit der Produktionskrise der historisch ‚primären‘ Weinbauregionen im 17. Jahrhundert gerade auch eine Expansion der Anbauflächen in den ‚nachrangigen‘ Gebieten einher ging. In der Herrschaft Eisenstadt ist solcherart für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts eine signifikante Steigerung der Weinproduktion zu verzeichnen, die für Prickler gleichsam als Chiffre des Beginns einer wirtschaftlichen Prosperitätsperiode ab dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts firmiert¹⁹⁶. Wenn auch genaue, qualitativ vergleichbare Quellenangaben über einen längeren Untersuchungszeitraum fehlen, so ergibt sich für die 1630er Jahre eine Produktionsmenge von zumindest 40.000 Eimern; gegenüber 22.000 Eimern aus dem Jahr 1571 eine doch beachtliche Steigerung¹⁹⁷. Die „Landestopographie“ errechnet für 1637 gar einen einmaligen Spitzenertrag von 95.000 Eimern¹⁹⁸. Angesichts dieser Zahlen wäre es vermessen, die Herrschaft Eisenstadt zu einer Krisenregion im oben skizzierten Sinn zu deklarieren, wengleich die Darstellung in der „Landestopographie“, die Region habe im 17. Jahrhundert, insbesondere seit Übernahme der Herrschaft Eisenstadt durch Esterházy eine „günstige Entwicklung im Wirtschaftsleben“ und gar eine bis 1683 reichende „Blüte“ erlebt, in dieser Apodiktik sicherlich zu hinterfragen ist¹⁹⁹. Der Blick auf die Bevölkerungsentwicklung Oslips mag dies unterstreichen: Nach der schlimmen Devastierungsperiode im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit (und beziehungsweise vor dem großen Türkeneinfall des Jahres 1529)²⁰⁰ zählt

¹⁹⁵ Nicht zufällig, so Dillinger, habe sich in den Weinbaugebieten Mittelruopas der „deutschsprachige Kernraum der Hexenverfolgung“ befunden: „Die dortigen Monstrukturen waren ausgesprochen krisenanfällig. Die Winzer verarmten. Die Hexenverfolgungen entwickelten sich dort also aus einer massiven sozialen Notlage, die durch Ernteverluste ausgelöst worden war. Andere Regionen mit robusteren Anbauformen oder Wirtschaftsformen, die eine relativ große Unabhängigkeit von der Urproduktion gewährleisteten, blieben dagegen von schweren Verfolgungsexzessen in der Regel verschont [...]“ (Dillinger: Hexen und Magie, S. 79)

¹⁹⁶ PRICKLER: Eisenstadt im Überblick, S. 55.

¹⁹⁷ ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/1, S. 200.

¹⁹⁸ Ebd., S. 200. Prickler gibt die Produktion der beiden besten Keller Eisenstadt im Jahr 1637 mit zusammen 2.777,5 Eimern an: PRICKLER, Harald: Weinbau und Weinwirtschaft in Eisenstadt. In: Ders./Seedoch, Johann: Eisenstadt. Bausteine zur Geschichte. Eisenstadt 1998, S. 247-294, hier S. 279.

¹⁹⁹ Ebd., S. 131.

²⁰⁰ Ursachen waren eine spätmittelalterliche Wirtschaftskrise in Verbindung mit kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Österreich (Friedrich III.) und Ungarn (Matthias Corvinus) Ende des 15. Jahrhunderts. Oslip schien in diesen Tagen zwi-

das Urbar von 1569 bereits wieder 67 Lehensfamilien²⁰¹, 1580 werden 71 Lehensfamilien genannt²⁰², 1589 bereits 97²⁰³, ansässig in 8 Ganz-, 41 Halb- und einem Viertel-Lehenhaus und 13 Hofstätten²⁰⁴. In der Folge schien damit ein Wert erreicht, der in den nächsten Jahrzehnten annähernd stabil blieb, was wohl nicht zuletzt der insgesamt unsicheren politischen Situation geschuldet war (Türken, Bocskay, Bethlen, Rákóczi), die große Migrationsbewegungen nicht sonderlich förderte. Auch datiert das nächste Urbar mit gesicherten Angaben erst wieder ins Jahr 1675; demnach befanden sich in Oslip 111 Lehensfamilien²⁰⁵ – keine relevante Steigerung im Vergleich zu den 97 Familien des Jahres 1589, was wiederum Rückschlüsse auf ein äußerst entbehrensreiches Jahrhundert zulässt.

In diesem Zusammenhang ist auf die mögliche Erschütterung der festgefühten Gesellschaftsordnung durch eine sozioökonomische Entwicklung hinzuweisen, die ihren Ausgangspunkt in strukturellen Umwälzungen im Weinanbau nahm und eine gesellschaftliche Schieflage induzierte, welche einige Wenige – so auch Tergoschitz – in relativ kurzer Zeit schier phantastisch anmutende Besitztümer anhäufen ließ. Nach den Krisenjahrzehnten Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts schien die Weinwirtschaft Oslip nämlich durchaus eine stabile Einnahmequelle verschafft zu haben, was sich nicht zuletzt in auswärtigen Begehlichkeiten niederschlug²⁰⁶. So befanden sich 1570 bedeutende Teile der Weinbaufläche des Ortes nicht im Besitz der einheimischen Bevölkerung, sondern von Bauern der Umgebung (vor allem aus Trausdorf) oder auswärtigen Rechtsinhabern wie der Stadt Wr. Neustadt bzw. dem Bürgerspital Wr. Neustadt²⁰⁷. Ab 1600 beschreibt Prickler für Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein die Situation einer ‚Strukturereinigung‘ in der Organisationsform der Weinwirtschaft und damit

schen die Fronten geraten zu sein, womöglich im Zusammenhang mit der Belagerung von Eisenstadt und Forchtenstein durch ungarische Truppen 1484/85. Nach Abschluss des Wiener Friedens 1492 trat in Westungarn schließlich noch die Pest auf (1495): GEMEINDECHRONIK OSLIP. Hornstein o. J. [1999], S. 46 f.

²⁰¹ ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 844 (Urbar der Herrschaft Eisenstadt 1569).

²⁰² Ebd. (Urbar der Herrschaft Eisenstadt 1580).

²⁰³ Ebd. (Urbar der Herrschaft Eisenstadt 1589).

²⁰⁴ Ebd., S. 847 (Urbar der Herrschaft Eisenstadt 1589).

²⁰⁵ Ebd., S. 844 (Urbar der Herrschaft Eisenstadt 1675).

²⁰⁶ Ebd., S. 848.

²⁰⁷ Ebd., S. 848. Siehe auch Niederösterreichisches Landesarchiv, Selbstverwaltung des Landes und Landtag bis 1945, Hauptreihe, Ständische Akten, B 9: Bergrechtsregister von Eisenstadt und Forchtenstein.

einhergehend auch im Hinblick auf die lokalen Besitzverhältnisse – trotz des Fehlens von einschlägigen Untersuchungen kann für Oslip eine analoge Entwicklung angenommen werden²⁰⁸. So vermag man bis Mitte des 17. Jahrhunderts eine „*Tendenz zur Ausbildung einiger weniger lokaler Weinbaugroßbetriebe in bäuerlicher Hand*“²⁰⁹ erkennen, ehe sich durch mannigfaltige Faktoren ein „*Trend zur ständigen Verkleinerung der Weingartenparzellen*“²¹⁰ abzeichnete.

Diese Entwicklung macht die Hexenprozesse des frühen 17. Jahrhunderts in unserer Region möglicherweise auch als Manifestation gesellschaftlicher Verteilungskämpfe im Zeitalter feudalistischer „Landarmut“ deutbar²¹¹. Anders gesagt: Der Wüstungs- und Devastierungsperiode der ersten Dekaden des 16. Jahrhunderts stand nun eine Phase gegenüber, die in der Forschung bereits als „Überbevölkerung“ firmiert²¹², rekurrierend auf die nicht mehr ausreichenden Möglichkeiten des bestehenden Wirtschaftssystems, alle Schichten der Bevölkerung ausreichend zu versorgen. Wenngleich wohl nicht unbedingt Massenarmut herrschte, kam es doch offensichtlich (und historisch erstmalig) zu einer größeren Differenzierung und Polarisierung des gesellschaftlichen Reichtums. Behringer stellt den „*Pauperisierungstendenzen auf der einen Seite*“ den „*Gewinnerer gegenüber, die von der Agrarkonjunktur profitieren konnten: Großbauern, Klöster, Teile des Adels, Händler, Kreditgeber und Spekulanten*“²¹³.

Tatsächlich zeigt sich im Urbar von 1675, dass die Einwohnerzahl in den Dörfern zwar gestiegen, die Anzahl der ganzen Sessionen aber mangels Ausbreitungsmöglichkeiten auf der anderen Seite stark zurückgegangen war²¹⁴. Die dominierende Form waren nunmehr halbe und vor allem Viertelsessionen²¹⁵. So gab es auch in Oslip nunmehr 39 halbe und 52 Viertelsessionen²¹⁶ – und der Weinbau sollte sich für deren Bewohner zunehmend zur Existenzgrundlage entwickeln, wenn auch

²⁰⁸ PRICKLER: Weinbau, S. 275 ff.

²⁰⁹ Ebd., S. 276.

²¹⁰ Ebd., S. 277.

²¹¹ So auch SANDGRUBER: Ökonomie und Politik, S. 105.

²¹² Ebd.

²¹³ BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 130.

²¹⁴ ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/1, S. 130 (Urbar der Herrschaft Eisenstadt 1675).

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ Ebd., S. 131

auf der Grundlage einer zunehmenden flächenmäßigen Zersplitterung der Anbaufläche. Immerhin waren, so die Zählung der Urbarforschung für das historische Westungarn, 1696 in der Herrschaft Eisenstadt fast zwei Drittel der Colonen gezwungen, auf einer Fläche zwischen 3 ½ und 7 ½ Metzen zu wirtschaften; ein gutes Viertel aller Bewohner war überhaupt besitzlos²¹⁷.

Die Hineinziehung des ehemaligen Dorfrichters und – vor allem aus Perspektive der übrigen Dorfbevölkerung – über ungeheure Vermögenswerte verfügenden Tergoschitz in die Prozesse 1635/36 wird womöglich als Reaktion auf einen entstehenden Besitzindividualismus und den Zerfall bestehender Sozialformen zu begreifen sein, wofür Alan Macfarlane und Keith Thomas in ihren allerdings stark auf den anglikanischen Raum abzielenden Erklärungen der Hexenverfolgungen plädieren²¹⁸. Wenn es in Oslip nicht schlicht darum ging, ‚alte Rechnungen‘ mit einem ehemaligen und anstößigen Repräsentanten der herrschenden Elite zu begleichen, so dürfen doch ‚niedere‘ Motive wie Neid und Missgunst angesichts des gesellschaftlichen und ökonomischen Erfolgs von Tergoschitz aus der Interpretation nicht per se ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt vermittelt und verwirklicht die solchen Antrieben inhärente Logik auch das Bild einer ‚praktischen Vernunft‘: Wenn in einer auch subjektiv-lebensweltlich als krisenhaft empfundenen Zeit Einzelne materiell derart begünstigt waren, so konnte dies aus Sicht der Zeitgenossen nicht mit ‚rechten Dingen‘ ablaufen; der Teufelspakt gab in dieser Perspektive ein wirkmächtiges Erklärungsmuster ab. Der von Tergoschitz akkumulierte weltliche Reichtum präsentierte sich dann aber als nur flüchtiges Gut und ausgesprochen schlechtes Geschäft im Eintausch seines ‚Seelenheils‘.

Tergoschitz schien darüber hinaus ein ausgesprochenes Talent aufzuweisen, sich ‚Feinde zu machen‘. So hatte er sich in einer für die katholische Kirchenorganisation Oslips ausgemacht schwierigen Zeit zu Beginn des 17. Jahrhunderts offen exponiert und 1614 in den Besitz (wohl nicht ins Eigentum) ursprünglich kirchlicher Güter des Franziskaner-Ordens in Oslip gesetzt. Vermerke in den kanonischen Visitationen der Jahre 1641 und 1651 belegen, dass er es in jenen krisenhaften Jahren

²¹⁷ Ebd., S. 192.

²¹⁸ MACFARLANE, Alan: *Witchcraft in Tudor and Stuart England. A Regional and Comparative Study*. New York 1970 (seither mehrere Neuauflagen) oder THOMAS, Keith: *Religion and the Decline of Magic*. New York 1971.

vermocht hatte, sich Kirchengrund (und nicht zu wenig) anzueignen²¹⁹: *„retulerunt residuas 8 terras occupasse Joannem Tergouchich maleficum ac ab annis pluribus nihil omnino pro illis solvisse“*²²⁰ bzw. *„alia 8 jugera [...] fuerunt occupatae per Joannem Tergouchich judicem maleficum, qui ab annis pluribus dicebatur nihil pro illis solvisse“*²²¹ (Visitationsbericht 1641) sowie *„reliqua vero 8 dicuntur fuisse occupata a Joanne Terkovczicz pro tunc iudice et per damnationem capituli sui propter maleficium ab eo patratum penitus abalienata, de serio inquirendum“*²²² (Visitationsbericht 1651). Eine derartige Expropriierungspraxis in Oslip wäre wohl bei reibungslosem Funktionieren der kirchlichen Strukturen im Allgemeinen und dem Vorhandensein eines dieser widerrechtlichen Aneignung entgegenstehenden Pfarrers im Besonderen nicht denkbar gewesen, was nun wiederum Rückschlüsse auf den institutionellen Zustand der Kirche jener Zeit in der Herrschaft Eisenstadt erlaubt. Dies verdeutlicht sich nicht zuletzt mit Blick auf die Entwicklung der Pfarrei Oslip im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, wo ein zumindest temporäres Abreißen der seelsorgerischen Betreuung zu konstatieren ist. Erst nach der für das Haus Habsburg mühevollen, wenngleich letztlich erfolgreichen, für die ungarische Seite nachhaltig traumatisierend wirkenden Niederringung der Bethlen-Rebellion schien sich die Stellung der Kirche in Oslip wieder zu stabilisieren bzw. zu konsolidieren, was sich nicht zuletzt in einer deutlich gesteigerten Betreuungsintensität seitens des Bistums Raab bemerkbar macht, das nach einer Phase schwerster Bedrängung zu Beginn des 17. Jahrhunderts zur gegenreformatorischen Offensive überging und seiner kirchenrechtlich festgeschriebenen Visitationspflicht fortan akkurat nachkommen wollte²²³. Auf kirchlichen Beistand konnte

²¹⁹ LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 842. Die Landestopographie datiert die Besitzaneignung Tergoschitz' ins Jahr 1614, der Darstellung von Vanyó folgend. Es handelt sich hierbei offensichtlich um eine Fehlinterpretation: Die von Buzás edierte Quelle führt das Jahr 1614 im Kontext der kanonischen Visitation von Demetrius Napragi, Bischof von Raab (1607-1619), an, ohne die Besitzergreifung Tergoschitz selbst ins Jahr 1614 zu verlegen. In der Folge wurde diese Lesart der Quelle immer wieder abgeschrieben, ohne einen Blick ins Original zu werfen.

²²⁰ BUZÁS, Josef (Bearb.): Kanonische Visitationen der Diözese Raab aus dem 17. Jahrhundert. Teil 1 (= Burgenländische Forschungen 52). Eisenstadt 1966, S. 72.

²²¹ Ebd., S. 102.

²²² Ebd., S. 162.

²²³ Neben den aktenmäßig klar umrissenen Visitationen von 1641 ff. kam es bereits 1614 und 1636 zu kanonischen Visitationen in Oslip, deren Protokolle jedoch nicht mehr vorhanden und die nur über Vermerke späterer Dokumente überhaupt bekannt geworden sind (ebd., S: 72, 102 und 162).

Tergoschitz vor diesem Hintergrund wohl kaum noch zählen. Für eine etwaige religiöse oder gar ‚konfessionelle‘ Deutung der Osliper Prozesse 1635/36 – die Tergoschitz als vermeintlichen Protestanten zum Opfer der katholisch-gegenreformatorischen Partei stilisieren würde – findet sich jedoch kein Hinweis (zumindest sich die kroatischen Neusiedler in der Herrschaft Eisenstadt im Allgemeinen den Versuchungen der Reformation recht erfolgreich widersetzen²²⁴).

Als letzte, hier zumindest doch anzudiskutierende Möglichkeit erscheint allerdings denkbar, dass Hans Tergoschitz Opfer einer gegen seinen Sohn gesponnenen Intrige im Verwaltungsapparat Esterházy wurde: Die Tatsache, dass dort ein ‚Kroate‘ als Schaffer Karriere machte, dürfte in einigen Kreisen auf nur begrenztes Wohlwollen gestoßen sein. Die in der Forschung fallweise gestellte Frage, ob sich nämlich Personen in der grundherrschaftlichen Beamteneleite der Herrschaftsadministration bedienten, um sich eines potentiellen oder tatsächlichen Gegners zu entledigen, ist daher auch für die Osliper Hexenprozesse zulässig. Zumindest hätte die Tatsache, dass die Grundherrschaft über die Blutgerichtsbarkeit Judikative und Exekutive als herrschaftliches Prärogativ in ihrer Hand vereinte und somit über ihren Beamtenkörper auch die Erhebungen im Fall Tergoschitz leitete, die strukturelle Basis für das Gelingen einer derartig konzipierten Intrige abgegeben. Von Erfolg gekrönt wäre dieses Unterfangen jedoch in keinem Fall gewesen, da Stefan Tergoschitz seine Stellung bei Esterházy behaupten konnte und von diesem sogar das Recht zugesprochen bekam, die eingezogenen Liegenschaften seines Vaters zurückzukaufen. Auch konnte er die Aneignungen seines Vaters gegenüber der Kirche noch behaupten²²⁵, wengleich die kanonische Visitation von 1641 bereits die kirchliche ‚Reconquista‘ der Gründe zur Wiederherstellung der kirchlichen Besitzintegrität in Aussicht stellte: *„Elaborandum erit, ut ecclesiae ex integro restituantur.“*²²⁶

²²⁴ Hier zuletzt KRENN, Martin: Zur Kirchengeschichte Oslips vom Beginn der Neuzeit bis zur kanonischen Visitation 1651. In: *Honos est praemium virtutis*. Festgabe für Ewald Höld zum 60. Geburtstag. Wien-Eisenstadt 2014, S. 79-137.

²²⁵ Angeblich konnte die Familie Tergoschitz den Besitz bis 1680 behaupten (ALLGEMEINE LANDESTOPOGRAPHIE II/2, S. 842).

²²⁶ BUZÁS: Kanonische Visitationen (1), S. 72 und 102.

IV. Resümee

Der Fall Tergoschitz kann in Anbetracht der skizzierten Deutungsszenarien insgesamt als historisches Einzelbeispiel dienen, wie in einer bestimmten Konstellation auch bestehende soziale Hierarchien keinen Schutz mehr vor Verfolgung bieten konnten und sich im Gegenteil höhere Stellungen im lokalen sozialen Gefüge als geradezu gefährlich für die Betroffenen erwiesen – eine Entwicklung, die sich etwa zur gleichen Zeit auch für den bayerischen Raum beschreiben lässt²²⁷. Von „Willkür“ – ein Erklärungsmuster, das sich in der Hexenforschung einer ungebrochenen Zustimmung erfreut²²⁸ – kann in diesem Kontext also nicht gesprochen werden: Die Verfolgungen waren Ausdruck einer wenn auch verqueren Rationalität, der nicht mit den Maßstäben des bürgerlichen Rechtsstaates des 21. Jahrhunderts beizukommen ist. In Oslip schien genau jene Konstellation eingetroffen zu sein, die Winkelbauer als Voraussetzung für die Durchführung von Hexenprozessen begreift: das *„Zusammentreffen einer nicht zuletzt aus höchst realen SchadENZAUBER- und Verhexungsängsten resultierenden Verfolgungs- und Denunziationsbereitschaft seitens der untertänigen Landbevölkerung [...] und einer Verfolgungsbereitschaft der weltlichen Gerichtsorgane andererseits“*²²⁹. Der Prozess gegen Tergoschitz stellte damit wohl tatsächlich eine *„ultima ratio der Konfliktlösung dar“*²³⁰ (Dienst), ungeachtet dessen, dass wir über die zugrunde liegende Konfliktsituation im frühneuzeitlichen Oslip nur Mutmaßungen und Abwägungen historischer Plausibilitäten anstellen können. Ob also auch in Oslip die lokale Bevölkerung *„die treibende Kraft“* hinter der Prozesswelle war, wie Behringer dies für die großen europäischen Verfolgungswelle der Jahre 1580-1630 konstatiert²³¹, harrt gegenwärtig weiteren Untersuchungen und der breiteren Einbeziehung des Umfeldes, der sozia-

²²⁷ BEHRINGER: Hexenverfolgung in Bayern, S. 314.

²²⁸ So bereits titelgebend MUELLER, Katrin: Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert (= Hexenforschung 10). Bielefeld 2007.

²²⁹ WINKELBAUER: Ständefreiheit (2), S. 267. Siehe hier auch den fünf Punkte umfassenden „Katalog“ von Irsigler, der seiner Ansicht nach mehr oder weniger stark artikuliert am Beginn der einzelnen Verfolgungswellen stand: Irsigler, Franz: Hexenverfolgungen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. In: Franz, Günther/Irsigler, Franz (Hg.): Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung. Trier 1998, S. 3-20, insbes. S. 9 f.

²³⁰ DIENST: Magische Vorstellungen, S. 93.

²³¹ BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 189.

len Beziehungen und Interaktionen der Beteiligten²³², mithin also der Schaffung einer ‚Kollektivbiografie‘ des frühneuzeitlichen Oslip bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Durchaus polyvalent, so lässt sich auch im Hinblick auf die Prozesse gegen Tergoschitz et al. resümierend festhalten, präsentieren sich also die Ursachen für die Mitte des 16. Jahrhunderts in großem Ausmaß beginnenden Hexenverfolgungen in Mitteleuropa. Neben dem Hinweis auf eine geänderte sozioökonomische Realität im Gefolge von Klimaverschlechterungen und der Verhärtung der Lebensbedingungen hat die historische Forschung in den letzten Jahren zudem auf eine radikale, konfessionsübergreifende Umstellung der Alltagsmentalität hingewiesen. In den Worten von Behringer: *„Grob gesprochen handelte es sich dabei um eine Abkehr von einer mehr weltoffenen, lebenszugewandten, genussfreudigen und diesseitsorientierten ‚Renaissance‘-Mentalität mit weitverbreiteter volkstümlicher Festfreudigkeit und eine Hinwendung zu dogmatischen, konfessionell-religiösen, asketischen und jenseitsorientierten Denk- und Verhaltensweisen, die in einer als prekär empfundenen Situation Halt zu geben versprochen.“*²³³ Hexenverfolgungen lassen sich somit als Ausdruck einer spezifisch feudalistischen Krisen(bewältigungs)logik begreifen, wie bereits Marx dies in seinem „Kapital“ in den Ausführungen über die *„ursprüngliche Akkumulation“* auf den Punkt bringt: *„Um dieselbe Zeit, wo man in England aufhörte, Hexen zu verbrennen, fing man dort an, Banknotenfälscher zu hängen.“*²³⁴ Dies ist historisch allerdings dahingehend zu relativieren, dass es sich gerade im Falle Englands (anders als etwa in Schottland) um eine absolut periphere Region in der europäischen Hexenverfolgung handelte, die weit entfernt von den systematischen Prozess- und Hinrichtungswellen des Kontinents stand²³⁵.

²³² WINKELBAUER: Ständefreiheit (2), S. 290.

²³³ BEHRINGER: Hexen und Hexenprozesse, S. 131. Gleichlautend auch LORENZ: Hexen und Hexenprozesse, S. 9.

²³⁴ MARX, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Band I. (= Marx/Engels Werke 23). Berlin (O) 1968, S. 783 (im 24. Kapitel: „Die sogenannte ursprüngliche Akkumulation“).

²³⁵ LEVACK: Hexenjagd, S. 188 ff.; BEHRINGER: Hexen, S. 79 („Die Hexen in Shakespeares Macbeth wirken bereits wie eine Parodie“). Zu Schottland neulich WILLUMSEN, LIV HELENE: WITCHES OF THE NORTH. Scotland and Finnmark (= Studies in medieval and reformation traditions 170). Leiden 2013.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2015

Band/Volume: [77](#)

Autor(en)/Author(s): Krenn Martin

Artikel/Article: [Die großen Hexen- und Zaubererprozesse von Oslip in den Jahren 1635 und 1636 1-46](#)